

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019**

der Gemeinde Eppertshausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	5
3	Vorbemerkungen	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	8
6.1	Haushaltssatzung	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	10
6.1.3	Liquiditätskredite	11
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen	11
6.2.1	Haushaltsvermerke	11
6.2.2	Übertragung von Ansätzen.....	11
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	12
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	13
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss	14
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2019	14
7.1.1	Anlagevermögen	17
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	18
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	23
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.....	25
7.1.2	Umlaufvermögen	25
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
7.1.2.2	Flüssige Mittel.....	29
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
7.1.4	Eigenkapital	30
7.1.4.1	Netto-Position	31
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital.....	32
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	32
7.1.5	Sonderposten	33
7.1.6	Rückstellungen	34
7.1.7	Verbindlichkeiten	36
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	39
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2019	40
7.2.1	Verwaltungsergebnis	43
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	45
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	46
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	47

7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	48
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	49
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	49
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	50
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	51
7.2.1.11	Abschreibungen	52
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen.....	53
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	53
7.2.1.14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54
7.2.2	Finanzergebnis.....	55
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	56
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2019	57
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	58
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	59
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	60
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	61
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	61
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen.....	62
8	Anhang	64
9	Rechenschaftsbericht.....	64
10	Sachprüfungen.....	65
10.1	Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen	65
10.1.1	Vorbemerkungen.....	65
10.1.2	Durchführung der Prüfung	65
10.1.2.1	Beschaffung Telefonanlage Yealink Rathaus	66
10.2	Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger	67
10.3	Friedhofsgebühren.....	68
10.4	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren.....	69
11	Schlussbetrachtung.....	70

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Eppertshausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eppertshausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen für das Jahr 2019.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.06.2023 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

-
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Eppertshausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Eppertshausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Eppertshausen hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Ausgabewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

Ein weiterer Aspekt der durchgeführten Prüfung ist die sogenannte prozessorientierte Prüfung. Hierbei sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses (z. B. Erstellung eines Gebührenbescheides) zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der gemeinsamen Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 konnte dem Gemeindevorstand für das Jahr 2018 noch keine Entlastung erteilt werden.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Eppertshausen erfolgte mit Datum vom 28.06.2023 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 14.02.2024 legte Herr Bürgermeister Helfmann eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Eppertshausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Eppertshausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Eppertshausen für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Im Berichtsjahr verschrottete Vermögensgegenstände wurden von den Fachabteilungen jedoch an die Finanzbuchhaltung gemeldet und entsprechend ausgebucht.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	6.137	6.231	6.219	6.235	6.198	6.247
Veränderung zum Vorjahr	+ 68	+ 94	- 12	+ 16	- 37	+ 49

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Eppertshausen getroffen:

- Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 3.403.143,37 € ab, der sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 818.586,93 € und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.584.556,44 € zusammensetzt. Die Haushaltsplanung ging von einem Fehlbetrag in Höhe von -574.923,00 € aus.
- Das Eigenkapital der Gemeinde Eppertshausen hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 3.403.143,37 € erhöht.
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahresabschluss von 6.723.472,11 € auf 7.315.592,42 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Eppertshausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2018 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eppertshausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2019 am 29.01.2019 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte mit Datum vom 14.02.2019. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 15.02.2019. bis 01.03.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	12.718.785,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.295.308,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	1.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Fehlbedarf	-574.923,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	388.863,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	217.205,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.752.690,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	101.100,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-1.247.722,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.683.400,00 € festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Kredite nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG). Diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 KIPG nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 S. 1 HGO als genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	0 v.H.
	Grundsteuer B	365 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in den §§ 8 und 9 folgende weitere Festsetzungen:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Fachbereiches sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 1.683.400,00 € festgesetzt. Es handelt sich hierbei um Kredite für Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIPG). Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich. **Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass sich in der Haushaltssatzung 2019 bei den in § 1 veranschlagten Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (1.000.000,- €) und den in § 2 festgesetzten Darlehensaufnahmen (1.683.400,00 €) eine Differenz in Höhe von 683.400,00 € ergab. Die Kommunalaufsicht hatte dies in ihrer Verfügung zum Haushalt 2019 auch bereits thematisiert, da es sich jedoch um KIP-Darlehen handelte auf eine Überarbeitung verzichtet.**

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr jedoch nicht in Anspruch genommen. Somit gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2019 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Verpflichtungen für Investitionen, die in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen, wurden im Berichtsjahr laut Auskunft der Verwaltung nicht eingegangen.

6.1.3 Liquiditätskredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung sollten im Haushaltsjahr 2019 keine Liquiditätskredite beansprucht werden.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr gemäß Finanzbuchhaltung nicht in Anspruch genommen.

Auch zum Ende des Haushaltsjahres werden keine Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2019 wie folgt ausgebracht:

Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO:

Produkt 1008 Soziale Angelegenheiten

Höhere Erträge bei der Kostenstelle 1008-002 aus Erstattungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge können zur Deckung höherer Aufwendungen bei Kostenstelle 1008-002 verwendet werden.

Produkt 2012 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Höhere Erträge bei der Kostenstelle 2012-001, Sachkonto 5553000 Gewerbesteuer, können zur Deckung höherer Aufwendungen bei Kostenstelle 2012-001, Sachkonto 7380100 Gewerbesteuerumlage, verwendet werden.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden laut Finanzbuchhaltungssoftware die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen 65.000,00 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO jedoch nicht beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung wurde der Gemeindevorstand ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Für das geprüfte Haushaltsjahr wurden jedoch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Es wurde geprüft, ob - unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften - die haushaltsrechtlichen Budgetvorgaben eingehalten wurden oder evtl. Ansatzüberschreitungen entstanden sind.

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Bürgermeister	328.430,00 €	298.075,28 €	-30.354,72 €	-9,24 %
Fachbereich Hauptamt und Soziales	3.107.664,00 €	2.519.301,85 €	-588.362,15 €	-18,93 %
Fachbereich Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	6.548.350,00 €	6.302.002,31 €	-246.347,69 €	-3,76 %
Fachbereich Bau und Umwelt	2.761.737,00 €	2.746.684,99 €	-15.052,01 €	-0,55 %
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	549.127,00 €	499.267,90 €	-49.859,10 €	-9,08 %

Bei den Aufwendungen wurden für das Berichtsjahr keine Ansatzüberschreitungen festgestellt.

Auszahlungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Bürgermeister	-14.100,00 €	-4.166,52 €	-9.933,48 €	-70,45 %
Fachbereich Hauptamt und Soziales	-413.550,00 €	-204.066,62 €	-209.483,38 €	-50,65 %
Fachbereich Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	-1.766.200,00 €	-1.099.516,13 €	-666.683,87 €	-37,75 %
Fachbereich Bau und Umwelt	-472.340,00 €	-69.616,84 €	-402.723,16 €	-85,26 %
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-86.500,00 €	-85.983,24 €	-516,76 €	-0,60 %

Auch bei den Auszahlungen wurden für das Berichtsjahr keine Ansatzüberschreitungen festgestellt.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

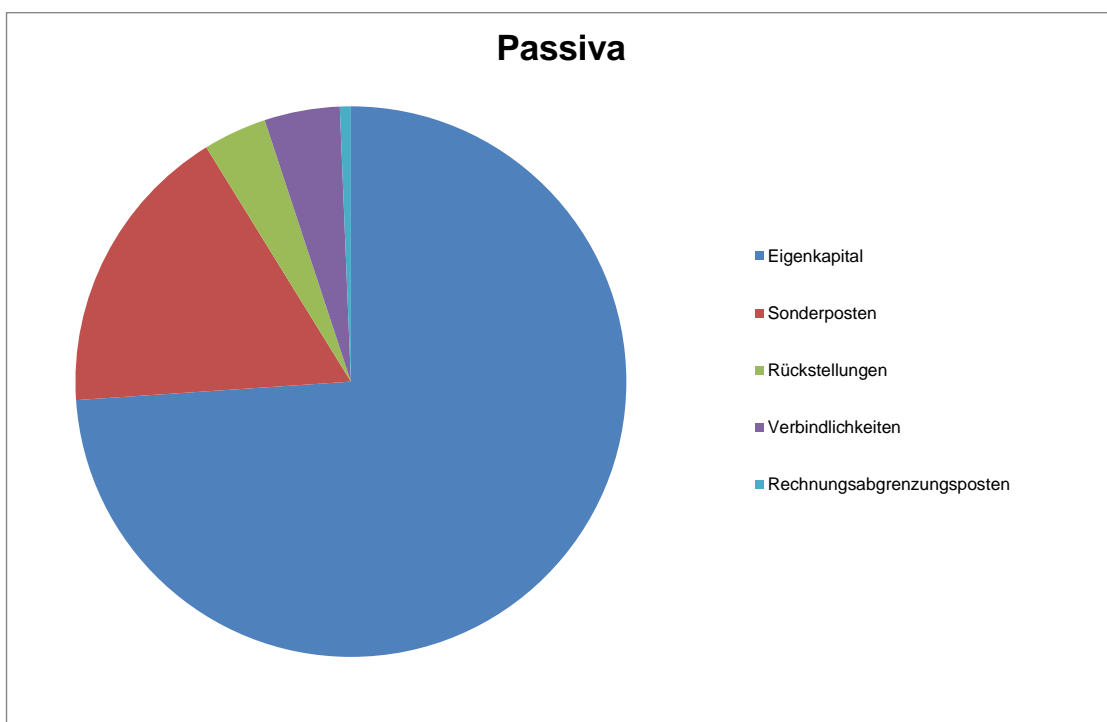
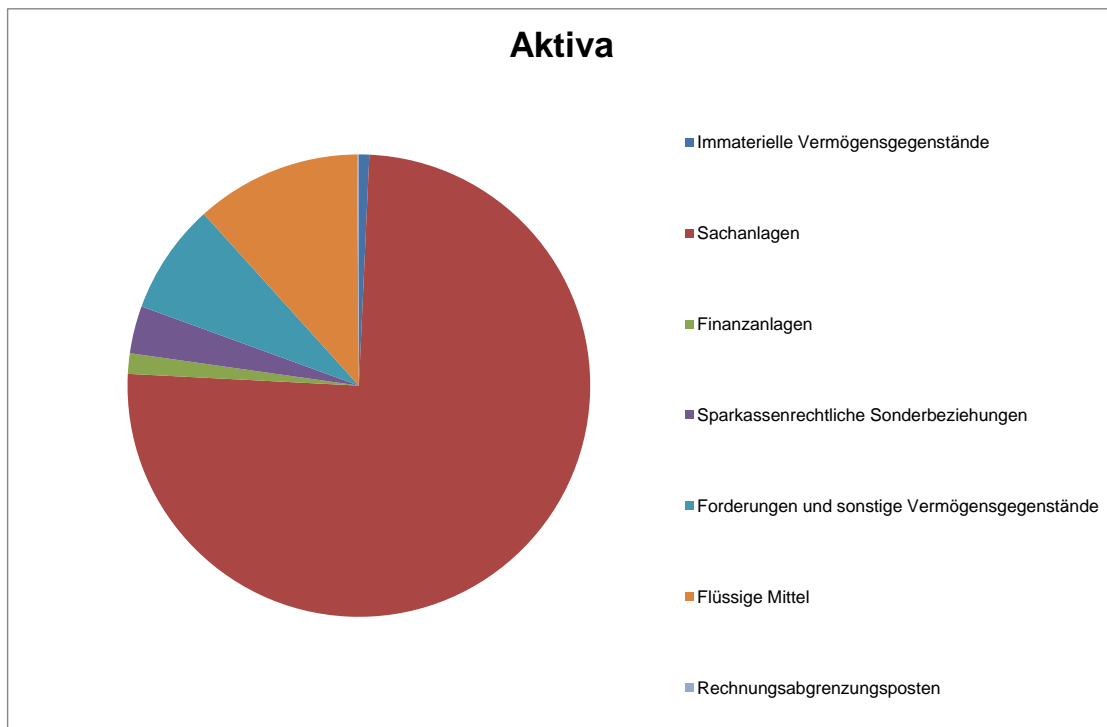
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 14.02.2019. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 01.03.2019, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eppertshausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand. Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. **Wir weisen jedoch darauf hin, dass Zuschüsse und Spenden bei fehlender vertraglicher Verpflichtung - auch in geringerem Umfang - im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung nicht geleistet werden dürfen.**

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	7.315.592,42 €	6.723.472,11 €	Eigenkapital	46.775.812,14 €	43.372.668,77 €
Finanzrechnung 2019			Ergebnisrechnung 2019		
Einzahlungen	13.854.967,25 €		Erträge	15.873.488,51 €	
Auszahlungen	13.262.846,94 €		Aufwendungen	12.470.345,14 €	
Finanzmittelfluss:	592.120,31 €		Jahresergebnis:	3.403.143,37 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2019 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Eppertshausen
Vermögensrechnung zum 31.12.2019

	Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2018	in %		Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2018	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	50.974.165,00 €	80,56 %	51.106.630,81 €	86,38 %	1 Eigenkapital	46.775.812,14 €	73,93 %	43.372.668,77 €	73,31 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	457.109,86 €	0,72 %	481.389,71 €	0,81 %	1.1 Netto-Position	35.729.683,18 €	56,47 %	35.729.683,18 €	60,39 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	5.018,85 €		4.827,57 €						
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	452.091,01 €		476.562,14 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	11.046.128,96 €	17,46 %	7.642.985,59 €	12,92 %
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm. Gegenstände	0,00 €		0,00 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.222.350,40 €		3.403.763,47 €	
					1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.823.778,56 €		4.239.222,12 €	
1.2 Sachanlagen	47.509.851,05 €	75,09 %	47.631.237,07 €	80,50 %	1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.617.854,68 €		9.915.402,27 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	13.905.689,23 €		14.175.141,74 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20.847.785,95 €		21.479.164,99 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	494.347,87 €		538.611,79 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.403.143,37 €		352.969,95 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.004.929,11 €		910.633,87 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	818.586,93 €		438.812,15 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.639.244,21 €		612.282,41 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.584.556,44 €		-85.842,20 €	
1.3 Finanzanlagen	904.784,69 €	1,43 %	891.584,63 €	1,51 %	1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	-3.403.143,37 €		-352.969,95 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2 Sonderposten	10.929.082,34 €	17,27 %	9.805.281,72 €	16,57 %
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	10.911.421,89 €	17,25 %	9.798.153,94 €	16,56 %
1.3.3 Beteiligungen	779.817,61 €		772.247,71 €		2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.819.953,84 €		2.945.056,50 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	168.015,83 €		114.892,67 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	124.917,08 €		119.286,92 €		2.1.3 Investitionsbeiträge	7.923.452,22 €		6.738.204,77 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	50,00 €		50,00 €		2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	10.663,91 €	0,02 %	0,00 €	0,00 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.102.419,40 €	3,32 %	2.102.419,40 €	3,55 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2 Umlaufvermögen	12.218.701,49 €	19,31 %	7.975.477,49 €	13,48 %	2.4 Sonstige Sonderposten	6.996,54 €	0,01 %	7.127,78 €	0,01 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3 Rückstellungen	2.360.510,31 €	3,73 %	2.334.522,49 €	3,95 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.885.075,00 €	2,98 %	1.848.660,00 €	3,12 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.903.109,07 €	7,75 %	1.252.005,38 €	2,12 %	3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Schuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	356.879,89 €		384.976,81 €		3.3 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	11.473,16 €	0,02 %	11.473,16 €	0,02 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.577.307,09 €		512.798,39 €		3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.454.078,47 €		40.953,76 €		3.5 Sonstige Rückstellungen	463.962,15 €	0,73 %	474.389,33 €	0,80 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	165.971,62 €		269.976,98 €		4 Verbindlichkeiten	2.798.821,12 €	4,42 %	3.276.166,10 €	5,54 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	348.872,00 €		43.299,44 €		4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €		0,00 €	
2.4 Flüssige Mittel	7.315.592,42 €	11,56 %	6.723.472,11 €	11,36 %	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.067.899,48 €		2.168.847,85 €	
3 Rechnungsabgrenzungsposten	78.280,83 €	0,12 %	85.014,35 €	0,14 %	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €		0,00 €	
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €		0,00 €	
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	90.764,14 €		264.636,39 €	
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	467.524,52 €		484.471,62 €	
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.313,78 €		55.878,38 €	
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	73.352,27 €		160.922,53 €	
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	95.966,93 €		141.409,33 €	
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	406.921,41 €	0,64 %	378.483,57 €	0,64 %
Summe Aktiva	63.271.147,32 €	100 %	59.167.122,65 €	100 %	Summe Passiva	63.271.147,32 €	100 %	59.167.122,65 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Eppertshausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	457.109,86 €	481.389,71 €	-24.279,85 €
Sachanlagevermögen	47.509.851,05 €	47.631.237,07 €	-121.386,02 €
Finanzanlagevermögen	904.784,69 €	891.584,63 €	13.200,06 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €
Summe:	50.974.165,00 €	51.106.630,81 €	-132.465,81 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2019 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	5.018,85 €	4.827,57 €	191,28 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	452.091,01 €	476.562,14 €	-24.471,13 €
Summe:	457.109,86 €	481.389,71 €	-24.279,85 €

Im Jahr 2019 waren bei den Konzessionen und Lizenzen Zugänge in Höhe von 2.221,08 € zu verzeichnen, die eine Virens Scanner-Lizenz für zwei Jahre betreffen. Die planmäßigen Abschreibungen in diesem Bereich betragen 2.029,80 €.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen waren im Berichtsjahr keine Zugänge zu verzeichnen. Der bilanzierte Wert betrifft im Wesentlichen die im Vorjahr eingebuchten gemeindlichen Anteile an den beiden errichteten Kunstrasenplätzen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen insgesamt 26.500,93 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.617.854,68 €	9.915.402,27 €	-297.547,59 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	13.905.689,23 €	14.175.141,74 €	-269.452,51 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20.847.785,95 €	21.479.164,99 €	-631.379,04 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	494.347,87 €	538.611,79 €	-44.263,92 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.004.929,11 €	910.633,87 €	94.295,24 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.639.244,21 €	612.282,41 €	1.026.961,80 €
Summe:	47.509.851,05 €	47.631.237,07 €	-121.386,02 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	2.180.532,71 €	2.492.184,74 €	-311.652,03 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	7.437.321,97 €	7.423.217,53 €	14.104,44 €
Summe:	9.617.854,68 €	9.915.402,27 €	-297.547,59 €

Die Veränderung zum Vorjahr bei den unbebauten Grundstücken in Höhe von -311.652,03 € resultiert aus Anlagenzugängen in Höhe von 21.701,68 € sowie aus Anlagenabgängen in Höhe von 333.353,71 €.

Die Zugänge resultieren aus dem Ankauf von Grünland „In den Stöcken“ sowie aus nachträglichen Anschaffungskosten für die im Vorjahr erworbenen Flächen in der Ober-Röder Straße. Der Abgang betrifft

eine im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Abteiwald“ untergegangene Ackerfläche mit dem Buchwert.

Bei den bebauten Grundstücken waren Zugänge in Höhe von 14.381,64 € sowie Abgänge in Höhe von 277,20 € zu verzeichnen. Die Zugänge betreffen das Bürgersteiggrundstück in der Hauptstraße 46 sowie Vermessungskosten für die Grundstücke in der Hauptstraße 37 und 67. Der Abgang resultiert aus dem Verkauf von Gartenland.

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke wurden durch die entsprechenden Kaufverträge oder sonstige Unterlagen belegt. Durch die Verkäufe entstandene Buchgewinne werden entsprechend im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Betriebsgebäude	12.015.003,46 €	12.329.865,77 €	-314.862,31 €
Verwaltungsgebäude	697.481,49 €	712.321,52 €	-14.840,03 €
Andere Bauten	197.938,79 €	152.787,28 €	45.151,51 €
Grundstückseinrichtungen	292.278,59 €	252.670,50 €	39.608,09 €
Wohngebäude	702.986,90 €	727.496,67 €	-24.509,77 €
Summe:	13.905.689,23 €	14.175.141,74 €	-269.452,51 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 136.837,89 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 18,00 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 406.272,40 €.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Aufzug und die Außenanlage in der katholischen Kindertagesstätte sowie die Außenanlage der Feuerwehr und ein Sonnensegel auf dem Spielplatz, die als Grundstücks- bzw. Gebäudeeinrichtungen bilanziert wurden.

Die Abgänge in Höhe von 18,00 € resultieren aus der Ausbuchung von Spielgeräten, die noch mit den Erinnerungswerten von jeweils 1,00 € bilanziert waren und im Berichtsjahr ausgetauscht oder verschrottet wurden.

Die Zugänge wurden hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	8.741.420,15 €	9.138.225,08 €	-396.804,93 €
Kultur- und Naturgüter	918.445,43 €	968.218,47 €	-49.773,04 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	5.728.847,78 €	5.913.648,85 €	-184.801,07 €
Waldvermögen	5.459.072,59 €	5.459.072,59 €	0,00 €
Summe:	20.847.785,95 €	21.479.164,99 €	-631.379,04 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 33.821,97 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 665.201,01 €.

Die Zugänge betreffen die Urnenwand auf dem Waldfriedhof sowie nachträgliche Herstellungskosten im Rahmen der grundhaften Erneuerung des Kanals in der Schulstraße.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst bewertet. Käufe und Verkäufe wurden in den jeweiligen Jahren entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr haben sich hierdurch jedoch keine Veränderungen ergeben. Zum 31.12.2019 ergibt sich ein Bilanzansatz in Höhe von 5.459.072,59 €. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Anlagen und Maschinen	494.347,87 €	538.611,79 €	-44.263,92 €
Summe:	494.347,87 €	538.611,79 €	-44.263,92 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 14.894,04 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 4,00 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 59.153,96 €.

Die Zugänge betreffen eine Hochleistungssirene der Feuerwehr und eine Geschwindigkeitsanzeige.

Die Anlagenabgänge in Höhe von 4,00 € betreffen Gerätschaften des Bauhofes und der Feuerwehr, die jeweils noch mit dem Erinnerungswert bilanziert waren und im Berichtsjahr verschrottet wurden.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Betriebsausstattung	941.931,21 €	860.590,69 €	81.340,52 €
Geschäftsausstattung	62.997,90 €	50.043,18 €	12.954,72 €
Summe:	1.004.929,11 €	910.633,87 €	94.295,24 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 253.060,16 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 1.912,77 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 156.852,15 €.

Die Zugänge entfallen im Wesentlichen auf ein Feuerwehrfahrzeug, eine Aufsitzmaschine zur Pflege des Kunstrasenplatzes, Klimageräte, EDV-Ausstattung, Büromöbel, diverse Werkzeuge und Gerätschaften sowie weitere geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).

Die Anlagenabgänge beziehen sich hauptsächlich auf das im Berichtsjahr verkaufte Feuerwehrfahrzeug sowie diverse GWG und EDV-Ausstattung, die im Berichtsjahr verschrottet oder ausgesondert bzw. verkauft wurden, mit Restbuchwerten in Höhe von insgesamt 1.912,77 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Belege sowie des Abschreibungsbeginns und der Nutzungsdauer führte zu keinen Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 1 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 800,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden im Jahr des Zugangs in der Anlagenbuchhaltung als Vermögensgegenstand erfasst und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

Im Jahr 2019 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von insgesamt 17.515,68 € angeschafft und abgeschrieben.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Zugänge 2019	Aktivierungen 2019	Stand zum 31.12.2019
Anlagen im Bau - Hochbau	206.751,18 €	1.197.816,88 €	128.257,19 €	1.276.310,87 €
Anlagen im Bau - Straßen	18.413,56 €	29.908,68 €	202,59 €	48.119,65 €
Anlagen im Bau - Abwasserbeseitigung	25.042,37 €	-25.042,37 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Bau - Allgemeines Grundvermögen	849,05 €	8.280,67 €	9.129,72 €	0,00 €
Anlagen im Bau - Übrige Aufgabenbereiche	80.370,23 €	76.642,19 €	157.012,42 €	0,00 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau	280.856,02 €	33.957,67 €	0,00 €	314.813,69 €
Summe:	612.282,41 €	1.321.563,72 €	294.601,92 €	1.639.244,21 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen die folgenden Maßnahmen:

- Mehrfamilienhaus Mozartstraße 12a
- Umgestaltung Außenanlage Kindertagesstätte Sonnenschein
- Außenbereich und Aufzug katholische Kindertagesstätte
- Grundhafte Erneuerung Gehwege (Glasfaserausbau)
- Umbau Babenhäuser Straße
- Erneuerung Ortseinfahrt Urberacher Straße
- Aufbau Gesslerstraße Park 45

Für folgende Maßnahmen sind im Berichtsjahr nachträgliche Anschaffungskosten angefallen und wurden über die Anlagen im Bau schließlich zur entsprechenden Bilanzposition umgebucht:

- Außenbereich und Aufzug katholische Kindertagesstätte
- Feuerwehrgerätewagen

Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und führte zu keinen Beanstandungen. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde in Abstimmung mit dem Bauamt ordnungsgemäß ermittelt. **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass auch Gebäudeschäden von Anwohnern in Höhe von insgesamt 3.449,15 € von der Gemeinde übernommen und nachträglich aktiviert wurden, die jedoch nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Betriebsbereitschaft der eigentlichen Baumaßnahme in Zusammenhang stehen. Diese Kosten sind grundsätzlich von der ausführenden Firma zu tragen bzw. im Falle einer Kostenübernahme durch die Gemeinde entsprechend aufwandswirksam zu verbuchen. Wir bitten um künftige Beachtung.**

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2019 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Beteiligungen	779.817,61 €	772.247,71 €	7.569,90 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	124.917,08 €	119.286,92 €	5.630,16 €
Sonstige Ausleihungen	50,00 €	50,00 €	0,00 €
Summe:	904.784,69 €	891.584,63 €	13.200,06 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Eppertshausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zweckverband Gruppenwasserwerk	716.130,44 €	708.560,54 €	7.569,90 €
Senio Zweckverband	21.527,54 €	21.527,54 €	0,00 €
Zweckverband ZAW	42.154,63 €	42.154,63 €	0,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Gemeinschaftskasse	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband NGA-Netz	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Summe:	779.817,61 €	772.247,71 €	7.569,90 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 7.569,90 € erhöht und werden zum Bilanzstichtag mit insgesamt 779.817,61 € ausgewiesen. Der Zugang des Berichtsjahres in Höhe von 7.569,90 € betrifft die jährliche Kapitaleinlage beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2019 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Versorgungsrücklage	113.695,24 €	108.065,08 €	5.630,16 €
HEAG-Aktien	11.221,84 €	11.221,84 €	0,00 €
Summe:	124.917,08 €	119.286,92 €	5.630,16 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2018 mit 108.065,08 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2019 in Höhe von 5.630,16 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2019 ein Bilanzansatz in Höhe von 113.695,24 €.

Die Aktienanteile an der HEAG AG werden weiterhin mit insgesamt 11.221,84 € ausgewiesen.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Genossenschaftsanteile	50,00 €	50,00 €	0,00 €
Summe:	50,00 €	50,00 €	0,00 €

Der Wert der Genossenschaftsanteile wird gegenüber dem Vorjahreswert unverändert mit 50,00 € bilanziert.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Gemeinde Eppertshausen hat im Jahresabschluss zum 31.12.2019 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €
Summe:	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Eppertshausen setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.903.109,07 €	1.252.005,38 €	3.651.103,69 €
Flüssige Mittel	7.315.592,42 €	6.723.472,11 €	592.120,31 €
Summe:	12.218.701,49 €	7.975.477,49 €	4.243.224,00 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	356.879,89 €	384.976,81 €	-28.096,92 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.577.307,09 €	512.798,39 €	1.064.508,70 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.454.078,47 €	40.953,76 €	2.413.124,71 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	165.971,62 €	269.976,98 €	-104.005,36 €
Sonstige Vermögensgegenstände	348.872,00 €	43.299,44 €	305.572,56 €
Summe:	4.903.109,07 €	1.252.005,38 €	3.651.103,69 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Eppertshausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2019 debitorisch geführten Forderungen, die zwischenzeitlich niedergeschlagen wurden zu 100 % in ihrem Wert berichtigt. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde in Höhe von 2 % auf den nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden Betrag vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2019 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 4.903.109,07 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 4.440.001,61 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist hauptsächlich darin begründet, dass die Forderungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (Tilgungszuschüsse) sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	111.819,25 €	129.246,32 €	-17.427,07 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	245.175,84 €	257.380,55 €	-12.204,71 €
Wertberichtigungen	-115,20 €	-1.650,06 €	1.534,86 €
Summe:	356.879,89 €	384.976,81 €	-28.096,92 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 245.175,84 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Des Weiteren werden bei den Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen Kostenausgleiche für Kinderbetreuung gemäß HKJGB, Wahlkostenerstattungen, die Endabrechnung der Bürgerhalle für das Jahr 2019 mit dem DaDi-Werk sowie noch offene Kanalanschlusskosten ausgewiesen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 28.096,92 € vermindert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Steuern	618.318,97 €	535.188,36 €	83.130,61 €
Forderungen aus Gebühren	35.536,51 €	25.442,06 €	10.094,45 €
Forderungen aus Beiträgen	972.150,22 €	4.732,20 €	967.418,02 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	35.678,69 €	32.402,82 €	3.275,87 €
Wertberichtigungen	-84.377,30 €	-84.967,05 €	589,75 €
Summe:	1.577.307,09 €	512.798,39 €	1.064.508,70 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Einkommensteueranteile, Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Erschließungsbeiträge, Hausanschlusskostensätze sowie um Konzessionsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 84.377,30 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2018 eine Erhöhung um 1.064.508,70 €, die hauptsächlich durch die zum 31.12.2019 ausgewiesenen Erschließungsbeiträge aus den Bauplatzverkäufen „Abteiwald“ in Höhe von 965.160,00 € begründet ist. Gleichzeitig haben sich auch die Forderungen aus Steuern und Gebühren gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.513.461,12 €	61.543,65 €	2.451.917,47 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-9.299,42 €	-19.754,10 €	10.454,68 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-50.083,23 €	-835,79 €	-49.247,44 €
Summe:	2.454.078,47 €	40.953,76 €	2.413.124,71 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2019 werden bei der Gemeinde Eppertshausen unter dieser Bilanzposition u. a. noch ausstehende Mieten und Nebenkosten, Forderungen aus dem Holzverkauf sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 2.413.124,71 €. Dies ist im Wesentlichen durch die zum 31.12.2019 ausgewiesenen Forderungen aus den Bauplatzverkäufen „Abteiwald“ in Höhe von 2.449.591,20 € begründet.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	1.304,71 €	2.661,61 €	-1.356,90 €
Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.761,86 €	9.715,48 €	-3.953,62 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	158.904,31 €	213.730,50 €	-54.826,19 €
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,74 €	43.869,39 €	-43.868,65 €
Summe:	165.971,62 €	269.976,98 €	-104.005,36 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position Forderungen in Höhe von 165.971,62 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 158.904,31 € um die noch vom Zweckverband Gruppenwasserwerk (ZVG) weiterzuleitenden Kanalgebühren.

Im Vorjahresabschluss war hier weiterhin der anteilige Überschuss der Sparkasse Dieburg in Höhe von 43.868,65 € ausgewiesen. Für das Berichtsjahr ist jedoch keine Ausschüttung erfolgt.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt ein Rückgang um 104.005,36 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Sozialversicherung	2.761,10 €	0,00 €	2.761,10 €
Andere sonstige Forderungen	185.998,26 €	43.212,35 €	142.785,91 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	160.112,64 €	87,09 €	160.025,55 €
Summe:	348.872,00 €	43.299,44 €	305.572,56 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2019 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 348.872,00 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 327.102,60 € im Wesentlichen um Überzahlungen (Gutschriften aus Betriebskostenabrechnungen für die Kinderbetreuung) auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sowie Korrekturbuchungen. Des Weiteren werden Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 305.572,56 € erhöht.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	987.932,45 €	679.479,83 €	308.452,62 €
DZ Bank	23.631,86 €	40.036,19 €	-16.404,33 €
Sparkasse Dieburg	348.941,32 €	193.469,03 €	155.472,29 €
Postbank Frankfurt	1.086,79 €	6.487,06 €	-5.400,27 €
Tagesgelder	5.950.000,00 €	5.800.000,00 €	150.000,00 €
Handkassen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Summe:	7.315.592,42 €	6.723.472,11 €	592.120,31 €

Zum 31.12.2019 haben die Tagesgelder mit 5.950.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 592.120,31 € im Laufe des Jahres 2019 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Ansparraten	70.000,00 €	75.000,00 €	-5.000,00 €
Beamtenbezüge für den Folgemonat	5.698,70 €	10.014,35 €	-4.315,65 €
Sonstige aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	2.582,13 €	0,00 €	2.582,13 €
Summe:	78.280,83 €	85.014,35 €	-6.733,52 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Eppertshausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, diverse im Vorjahr gezahlte Rechnungen sowie die bereits Ende Dezember 2018 für Januar 2019 gezahlten Beamtenbezüge ausgewiesen.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten aufgrund der anteiligen Darlehensauflösungen ein Rückgang in Höhe von 5.000,00 €. Dieser Betrag wurde aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung bei den Finanzaufwendungen gebucht.

Die Veränderung bei den Beamtenbezügen um -4.315,65 € ist durch das Ausscheiden eines Beamten begründet.

Die sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.582,13 € betreffen bereits im Voraus bezahlte Rechnungen, die wirtschaftlich das Jahr 2020 betreffen.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Eppertshausen gliedert sich zum 31.12.2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	11.046.128,96 €	7.642.985,59 €	3.403.143,37 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	3.403.143,37 €	-352.969,95 €	3.756.113,32 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-3.403.143,37 €	352.969,95 €	-3.756.113,32 €
Summe:	46.775.812,14 €	43.372.668,77 €	3.403.143,37 €

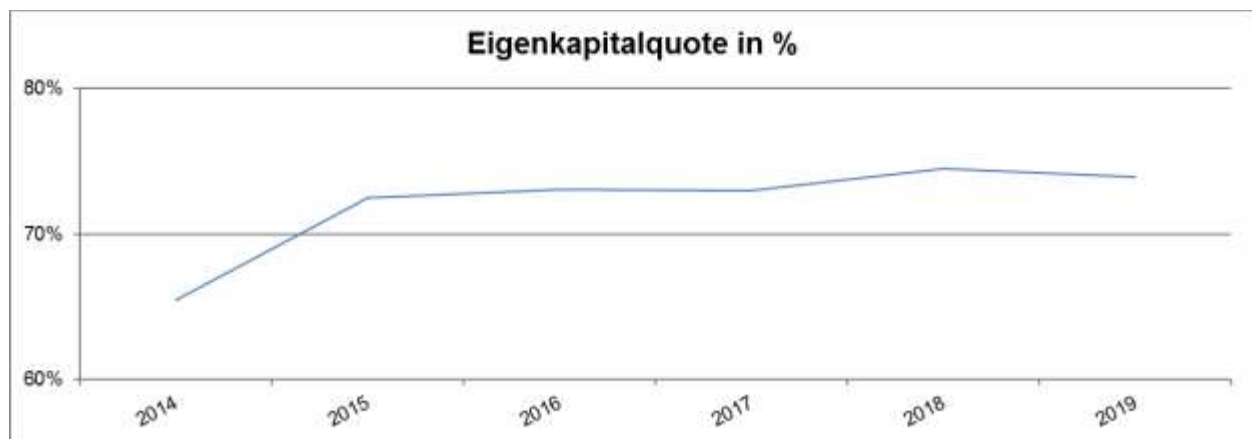
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Eppertshausen aus der Netto-Position sowie den Rücklagen zusammen. Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition des ordentlichen und außerordentlichen Jahresergebnisses.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 3.403.143,37 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2014 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Eppertshausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2014	59.040.398,56 €	38.627.417,02 €	65,43%
31.12.2015	58.919.424,41 €	42.720.627,22 €	72,51%
31.12.2016	59.273.015,01 €	43.280.917,19 €	73,02%
31.12.2017	58.932.630,09 €	43.019.698,82 €	73,00%
31.12.2018	59.167.122,65 €	43.372.668,77 €	73,31%
31.12.2019	63.271.147,32 €	46.775.812,14 €	73,93%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €
Summe:	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Diese Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen.

Bei der Netto-Position haben sich daher gegenüber dem Vorjahreswert keine Veränderungen ergeben.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.222.350,40 €	3.403.763,47 €	818.586,93 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.823.778,56 €	4.239.222,12 €	2.584.556,44 €
Summe:	11.046.128,96 €	7.642.985,59 €	3.403.143,37 €

Bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich aufgrund des ordentlichen Jahresergebnisses eine Erhöhung um 818.586,93 € ergeben.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses haben sich um 2.584.556,44 € erhöht.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	818.586,93 €	438.812,15 €	379.774,78 €
Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage	-818.586,93 €	-438.812,15 €	-379.774,78 €
Außerordentliches Jahresergebnis	2.584.556,44 €	-85.842,20 €	2.670.398,64 €
Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage	-2.584.556,44 €	85.842,20 €	-2.670.398,64 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Die im Jahr 2019 entstandenen Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 818.586,93 € und 2.584.556,44 € wurden gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 GemHVO laut der zur Prüfung vorgelegten und vom Gemeindevorstand aufgestellten Vermögensrechnung bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den jeweils aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklagen zugeführt.

Damit entspricht die Ergebnisverwendung den gesetzlichen Regelungen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Eppertshausen hat zum 31.12.2019 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.819.953,84 €	2.945.056,50 €	-125.102,66 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	168.015,83 €	114.892,67 €	53.123,16 €
Investitionsbeiträge	7.923.452,22 €	6.738.204,77 €	1.185.247,45 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	10.663,91 €	0,00 €	10.663,91 €
Sonstige Sonderposten	6.996,54 €	7.127,78 €	-131,24 €
Summe:	10.929.082,34 €	9.805.281,72 €	1.123.800,62 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht dem Überschuss der Nachkalkulation aus dem Bereich Niederschlagswasser.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um Grundstücksanschlusskosten sowie um Stellplatzablösebeträge.

Die Erhöhung um 1.123.800,62 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 1.516.219,45 € und Auflösungen in Höhe von 392.418,83 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2019 betreffen mit 965.160,00 € hauptsächlich Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Abteiwald“. Die übrigen Zugänge betreffen u.a. Straßenbeiträge für die Sanierung der Schulstraße, Erschließungsbeiträge für das Gewerbegebiet Park 45, einen Landeszuschuss für den Aufzug im katholischen Kindergarten, einen Zuschuss für das Feuerwehrfahrzeug sowie den Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr in Höhe von 10.663,91 € gebildet.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Eppertshausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	1.885.075,00 €	1.848.660,00 €	36.415,00 €
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	11.473,16 €	11.473,16 €	0,00 €
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	445.803,75 €	456.230,93 €	-10.427,18 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	18.158,40 €	18.158,40 €	0,00 €
Summe:	2.360.510,31 €	2.334.522,49 €	25.987,82 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	492.545,75 €
Inanspruchnahme:	-466.557,93 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	25.987,82 €

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2019 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.885.075,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für

Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungzinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die bilanzierten Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien in Höhe von 11.473,16 € betreffen die Deponie für Erdaushub und Bauschutt in Münster, die gemeinsam von den Gemeinden Münster und Eppertshausen genutzt wird. Seit dem Jahresabschluss 2014 besteht diese Rückstellung in unveränderter Höhe.

Für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag insgesamt Rückstellungen in Höhe von 445.803,75 € aus. Dies entspricht 985 Resturlaubstagen sowie rd. 5.071 geleisteten Überstunden auf den Gleitzeitkonten zum Bilanzstichtag. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte anhand der tatsächlichen Personalkosten.

Die anderen sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 18.158,40 € betreffen einen möglicherweise von der Gemeinde noch zu gewährenden Kindernachlass aus der Fertigstellung eines Wohnhauses.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Eppertshausen weist zum 31.12.2019 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.067.899,48 €	2.168.847,85 €	-100.948,37 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	90.764,14 €	264.636,39 €	-173.872,25 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	467.524,52 €	484.471,62 €	-16.947,10 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.313,78 €	55.878,38 €	-52.564,60 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	73.352,27 €	160.922,53 €	-87.570,26 €
Sonstige Verbindlichkeiten	95.966,93 €	141.409,33 €	-45.442,40 €
Summe:	2.798.821,12 €	3.276.166,10 €	-477.344,98 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 477.344,98 € verringert. Alle Positionen sind gegenüber dem Vorjahreswert zurückgegangen.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 448,03 € (Vorjahr: 528,58 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 2.798.821,12 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 416.017,11 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

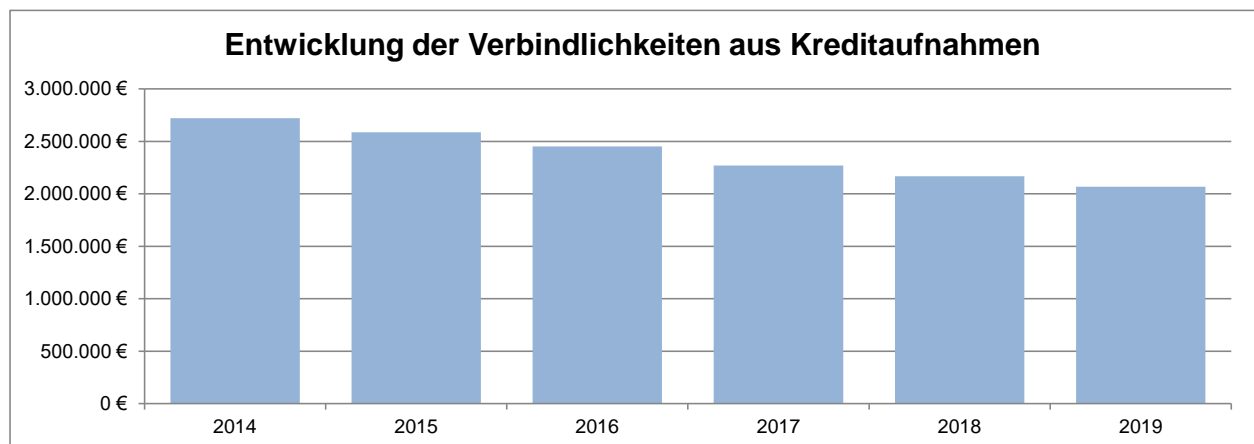
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.067.899,48 €	2.168.847,85 €	-100.948,37 €
Summe:	2.067.899,48 €	2.168.847,85 €	-100.948,37 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2019 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten in Höhe von insgesamt 2.067.899,48 €. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2018	2.168.847,85 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	100.948,37 €
Stand zum 31.12.2019	2.067.899,48 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 100.948,37 € entspricht den planmäßigen Tilgungen des Jahres 2019. Eine Darlehensneuaufnahme ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, da die Neuverschuldung unter den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Im geprüften Haushaltsjahr ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen und beträgt noch 2.067.899,48 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 90.764,14 € und bestehen im Wesentlichen aus noch zu zahlenden Betriebskostenzuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kostenausgleichszahlungen für die Kinderbetreuung sowie anteilige Kosten für die von der Gemeinde Münster betriebenen Deponie.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 467.524,52 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 3.313,78 € und betrafen die Abwasserabgabe sowie die Endabrechnung der Standesamtsumlage an die Stadt Dieburg.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 73.352,27 € zum 31.12.2019 handelt es sich im Wesentlichen um noch ausstehende Zahlungen an den Zweckverband Gruppenwasserwerk für die Einziehung der Kanalgebühren sowie das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands Gemeinschaftskasse, das jährlich anteilig ausgeglichen wird.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 95.966,93 € betreffen hauptsächlich noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, kreditorische Debitoren, den Eppertshäuser Sozialfonds und weitere durchlaufende Gelder sowie einen gewährten Mietzuschuss, der jährlich ausgezahlt wird.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Grabnutzungsgebühren	394.602,63 €	370.921,46 €	23.681,17 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	12.318,78 €	7.562,11 €	4.756,67 €
Summe:	406.921,41 €	378.483,57 €	28.437,84 €

Die zum 31.12.2019 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 406.921,41 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

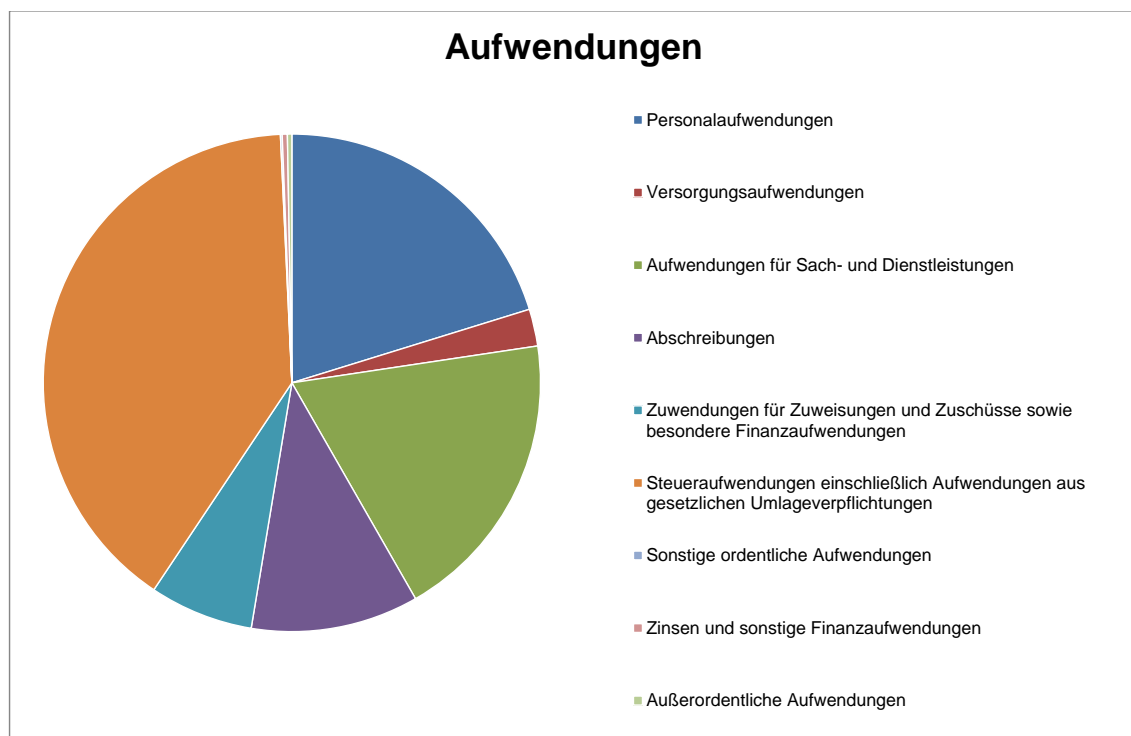
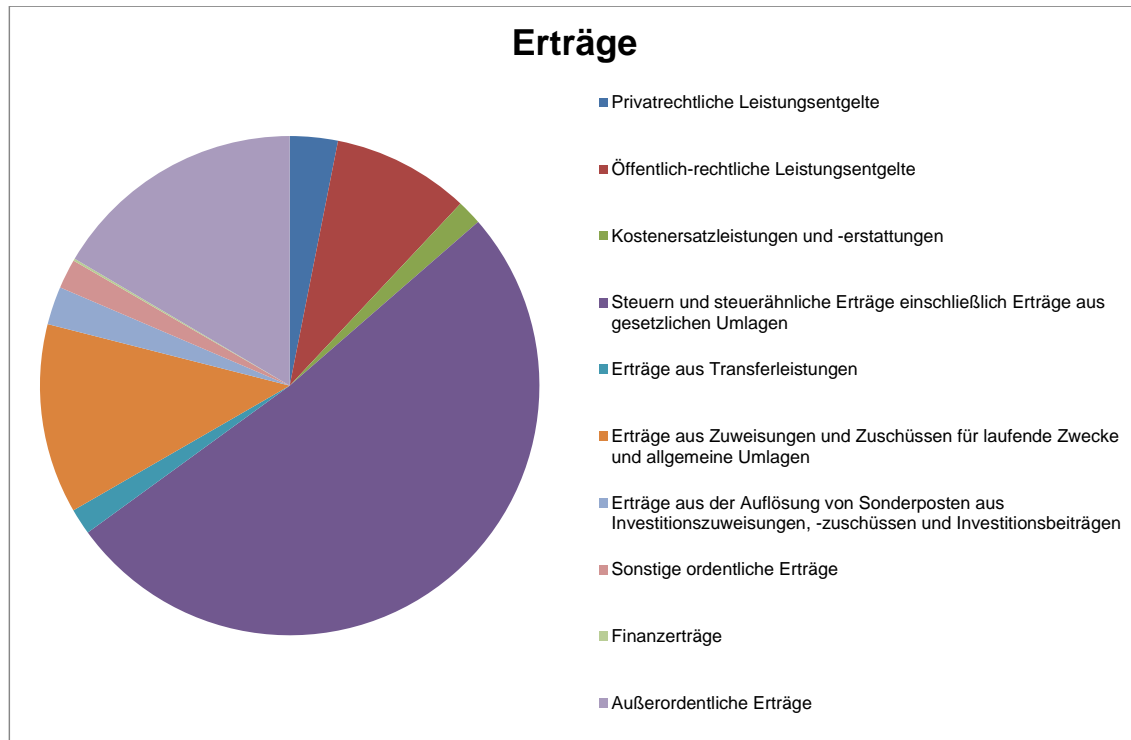
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 23.681,17 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 45.590,15 €, denen Auflösungen in Höhe von 21.908,98 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

Die sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12.318,78 € betreffen erhaltene Zahlungen, die wirtschaftlich jedoch erst das Folgejahr betreffen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Eppertshausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	433.554,25 €	431.891,00 €	492.900,13 €	61.009,13 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.337.298,38 €	1.219.400,00 €	1.410.543,06 €	191.143,06 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	550.404,89 €	186.300,00 €	257.066,52 €	70.766,52 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.936.377,66 €	7.927.147,00 €	8.155.089,90 €	227.942,90 €
Erträge aus Transferleistungen	261.552,01 €	268.090,00 €	268.090,81 €	0,81 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.342.965,00 €	1.776.552,00 €	1.951.032,40 €	174.480,40 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	382.245,06 €	368.639,00 €	392.418,83 €	23.779,83 €
Sonstige ordentliche Erträge	332.523,83 €	437.266,00 €	302.960,45 €	-134.305,55 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.576.921,08 €	12.615.285,00 €	13.230.102,10 €	614.817,10 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	2.385.666,23 €	2.772.943,00 €	2.522.308,49 €	-250.634,51 €
Versorgungsaufwendungen	342.758,25 €	256.630,00 €	299.716,65 €	43.086,65 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.254.844,31 €	2.797.281,00 €	2.379.796,93 €	-417.484,07 €
Abschreibungen	1.310.860,14 €	1.320.847,00 €	1.359.907,36 €	39.060,36 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	848.182,95 €	1.134.500,00 €	841.965,29 €	-292.534,71 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.029.274,41 €	4.947.292,00 €	4.974.732,06 €	27.440,06 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.953,56 €	14.257,00 €	14.254,03 €	-2,97 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.183.539,85 €	13.243.750,00 €	12.392.680,81 €	-851.069,19 €
Verwaltungsergebnis	393.381,23 €	-628.465,00 €	837.421,29 €	1.465.886,29 €
Finanzerträge	89.098,94 €	103.500,00 €	22.946,66 €	-80.553,34 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.668,02 €	51.558,00 €	41.781,02 €	-9.776,98 €
Finanzergebnis	45.430,92 €	51.942,00 €	-18.834,36 €	-70.776,36 €
Ordentliches Ergebnis	438.812,15 €	-576.523,00 €	818.586,93 €	1.395.109,93 €
Außerordentliche Erträge	28.037,61 €	1.600,00 €	2.620.439,75 €	2.618.839,75 €
Außerordentliche Aufwendungen	113.879,81 €	0,00 €	35.883,31 €	35.883,31 €
Außerordentliches Ergebnis	-85.842,20 €	1.600,00 €	2.584.556,44 €	2.582.956,44 €
Jahresergebnis	352.969,95 €	-574.923,00 €	3.403.143,37 €	3.978.066,37 €

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen den ursprünglichen Haushaltsansätzen, da keine über- oder außerplanmäßigen Mittel bereitgestellt und auch keine Ermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Das Jahresergebnis in Höhe von 3.403.143,37 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Bürgermeister	10.978,15 €	-319.732,79 €	-308.754,64 €
Hauptamt und Soziales	941.890,88 €	-2.590.855,63 €	-1.648.964,75 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	10.525.303,24 €	-6.326.580,83 €	4.198.722,41 €
Bau und Umwelt	4.406.606,77 €	-2.954.392,13 €	1.452.214,64 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	212.993,52 €	-503.067,81 €	-290.074,29 €
Summe:	16.097.772,56 €	-12.694.629,19 €	3.403.143,37 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich die Budgets „Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung“ und „Bauen und Umwelt“ mit 4.198.722,41 € bzw. 1.452.214,64 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen haben. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2019 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Bürgermeister	-340.408,56 €	-307.840,00 €	-308.754,64 €	-914,64 €
Hauptamt und Soziales	-1.775.459,61 €	-2.478.417,00 €	-1.648.964,75 €	829.452,25 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	3.176.895,67 €	4.104.461,00 €	4.198.722,41 €	94.261,41 €
Bau und Umwelt	-708.057,55 €	-1.482.321,00 €	1.452.214,64 €	2.934.535,64 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,00 €	-410.806,00 €	-290.074,29 €	120.731,71 €
Summe:	352.969,95 €	-574.923,00 €	3.403.143,37 €	3.978.066,37 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt -574.923,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 3.978.066,37 € ein. Diese erstreckte sich über alle fast Budgets.

Die Teilergebnisrechnungen waren nicht Bestandteil des offiziell aufgestellten Jahresabschlusses, sie wurden gemäß § 48 GemHVO jedoch im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	433.554,25 €	431.891,00 €	492.900,13 €	61.009,13 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.337.298,38 €	1.219.400,00 €	1.410.543,06 €	191.143,06 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	550.404,89 €	186.300,00 €	257.066,52 €	70.766,52 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.936.377,66 €	7.927.147,00 €	8.155.089,90 €	227.942,90 €
Erträge aus Transferleistungen	261.552,01 €	268.090,00 €	268.090,81 €	0,81 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.342.965,00 €	1.776.552,00 €	1.951.032,40 €	174.480,40 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	382.245,06 €	368.639,00 €	392.418,83 €	23.779,83 €
Sonstige ordentliche Erträge	332.523,83 €	437.266,00 €	302.960,45 €	-134.305,55 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.576.921,08 €	12.615.285,00 €	13.230.102,10 €	614.817,10 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	2.385.666,23 €	2.772.943,00 €	2.522.308,49 €	-250.634,51 €
Versorgungsaufwendungen	342.758,25 €	256.630,00 €	299.716,65 €	43.086,65 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.254.844,31 €	2.797.281,00 €	2.379.796,93 €	-417.484,07 €
Abschreibungen	1.310.860,14 €	1.320.847,00 €	1.359.907,36 €	39.060,36 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	848.182,95 €	1.134.500,00 €	841.965,29 €	-292.534,71 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.029.274,41 €	4.947.292,00 €	4.974.732,06 €	27.440,06 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.953,56 €	14.257,00 €	14.254,03 €	-2,97 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.183.539,85 €	13.243.750,00 €	12.392.680,81 €	-851.069,19 €
Verwaltungsergebnis	393.381,23 €	-628.465,00 €	837.421,29 €	1.465.886,29 €

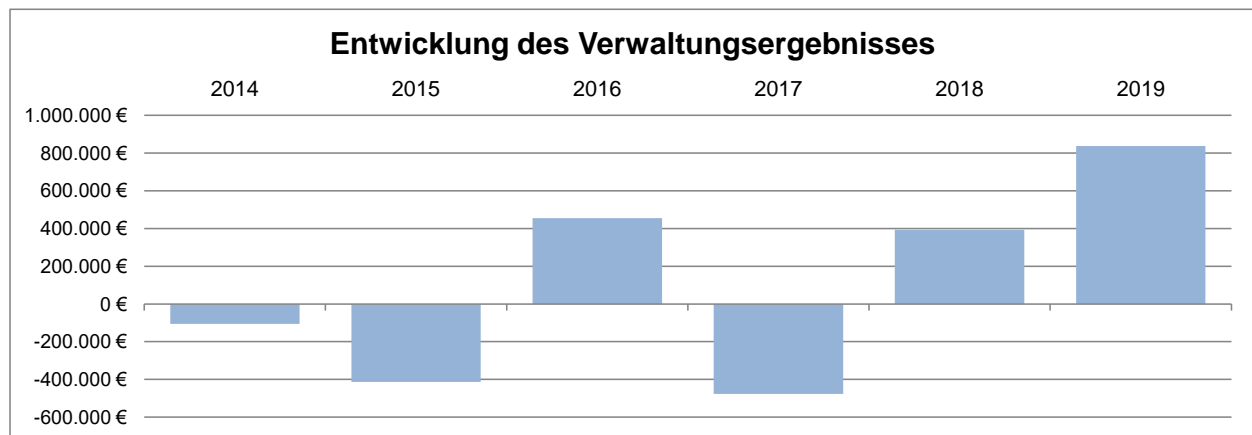
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -628.465,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.465.886,29 € ein.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert zum einen aus Mehrerträgen bei den Steuern und steuerähnlichen Erträge (+227.942,90 €), den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+191.143,06 €) und bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+174.480,40 €). Mit Ausnahme der sonstigen ordentlichen Erträge (-134.305,55 €) waren auch bei den übrigen Positionen Ertragssteigerungen zu verzeichnen.

Bei den Aufwendungen ergaben sich hauptsächlich Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe (-417.484,07 €), für Zuweisungen und Zuschüsse (-292.534,71 €) sowie geringeren Personalaufwendungen (-250.634,51 €). Bei den übrigen Aufwandspositionen wurden die fortgeschriebenen Planansätze hingegen überschritten.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 614.817,10 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 851.069,19 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2014 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung zeigt, war das Verwaltungsergebnis in den letzten Jahren deutlichen Schwankungen unterlegen und fiel sowohl positiv auch negativ aus.

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Umsatzerlöse	314.060,07 €	303.199,00 €	319.700,94 €	16.501,94 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	7.359,50 €	5.800,00 €	5.600,30 €	-199,70 €
Sonstige Umsatzerlöse	112.134,68 €	122.892,00 €	167.598,89 €	44.706,89 €
Summe:	433.554,25 €	431.891,00 €	492.900,13 €	61.009,13 €

Bei der Gemeinde Eppertshausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Verpflegungsentgelte in der Kindertagesstätte, den Verkauf von Müllsäcken, Eintrittsgelder, Standgelder sowie um Erlöse aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 61.009,13 € erhöht. Begründet ist die hauptsächlich in den gestiegenen Holzverkäufen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 492.900,13 € einen Anteil von 3,73 % (Vorjahr: 3,45 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	60.688,90 €	50.400,00 €	71.186,00 €	20.786,00 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.267.159,45 €	1.161.700,00 €	1.308.710,47 €	147.010,47 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	9.450,03 €	7.300,00 €	30.646,59 €	23.346,59 €
Summe:	1.337.298,38 €	1.219.400,00 €	1.410.543,06 €	191.143,06 €

Die im Jahr 2019 von der Gemeinde Eppertshausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.410.543,06 € betreffen mit 997.479,80 € im Wesentlichen Kanal- und Niederschlagswassergebühren, die vom ZVG vereinnahmt und an die Gemeinde weitergeleitet wurden.

Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Buß- und Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 191.143,06 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 10,66 % (Vorjahr: 10,63 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	2.500,00 €	2.625,08 €	125,08 €
Kostenerstattungen vom Land	18.750,00 €	0,00 €	22.297,89 €	22.297,89 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	179.729,17 €	125.500,00 €	155.909,04 €	30.409,04 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	51.570,50 €	39.800,00 €	47.263,31 €	7.463,31 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	0,00 €	0,00 €	19.664,41 €	19.664,41 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	5.435,27 €	12.800,00 €	4.594,78 €	-8.205,22 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	294.557,90 €	5.700,00 €	4.542,26 €	-1.157,74 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	362,05 €	0,00 €	169,75 €	169,75 €
Summe:	550.404,89 €	186.300,00 €	257.066,52 €	70.766,52 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Betriebskostenerstattungen des DaDi-Werkes für die Bürgerhalle, Kostenerstattungen des Landkreises für die Flüchtlingsbetreuung, Kostenerstattungen anderer Kommunen für Verpflegung in den Kindertagesstätten, Wahlkostenerstattungen, Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen sowie die Verkaufserlöse von Vermögensgegenständen und eine Landeszuwendung, u.a. für die Sanierung des Kunstrasenplatzes. **Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es sich hierbei um Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bzw. bei investiven Maßnahmen**

um Sonderposten handelt und bitten künftig um korrekte Verbuchung. Des Weiteren sind Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens grundsätzlich im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen. Wir bitten um künftige Beachtung.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 70.766,52 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 257.066,52 € einen Anteil von 1,94 % (Vorjahr: 4,38 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.844.791,55 €	4.093.185,00 €	4.099.846,39 €	6.661,39 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	267.392,39 €	261.048,00 €	294.028,02 €	32.980,02 €
Grundsteuer A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	708.143,54 €	810.414,00 €	795.676,05 €	-14.737,95 €
Gewerbesteuer	2.782.875,54 €	2.403.500,00 €	2.736.004,34 €	332.504,34 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	313.897,64 €	340.000,00 €	208.566,60 €	-131.433,40 €
Hundesteuer	19.277,00 €	19.000,00 €	20.968,50 €	1.968,50 €
Summe:	7.936.377,66 €	7.927.147,00 €	8.155.089,90 €	227.942,90 €

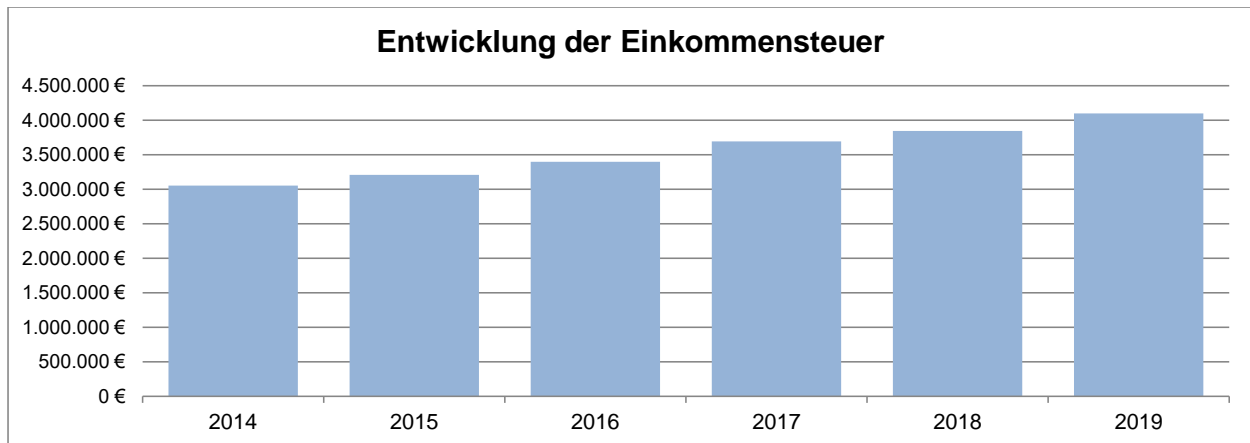
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Eppertshausen betragen im Berichtsjahr 8.155.089,90 € und lagen damit um 227.942,90 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 7.927.147,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 332.504,34 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2019 lag, der Erträge in Höhe von 2.403.500,00 € vorsah. Gleichzeitig blieb jedoch die Spielapparatesteuer im Berichtsjahr um 131.433,40 € hinter dem geplanten Ansatz zurück. Grundsteuer A für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurde im Berichtsjahr nicht erhoben.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

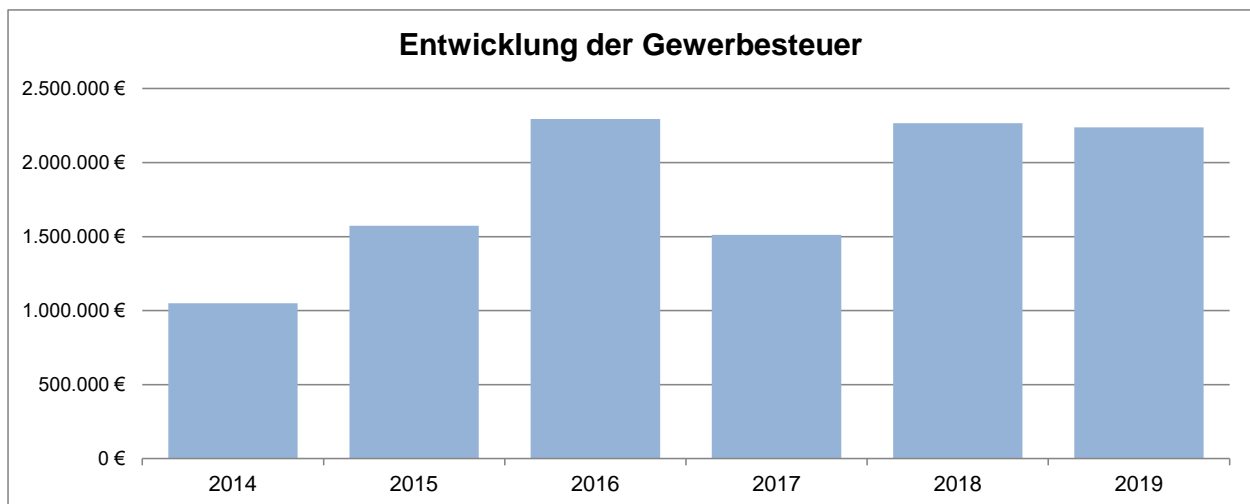
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 61,64 % (Vorjahr: 63,10 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2014 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Berichtsjahr mit 4.099.846,39 € auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2014 noch bei ca. von 1.048.871,68 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 2.294.884,90 € im Jahr 2016 verzeichnet werden.

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	261.552,01 €	268.090,00 €	268.090,81 €	0,81 €
Summe:	261.552,01 €	268.090,00 €	268.090,81 €	0,81 €

Bei den Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 268.090,81 € handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,03 % (Vorjahr: 2,08 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

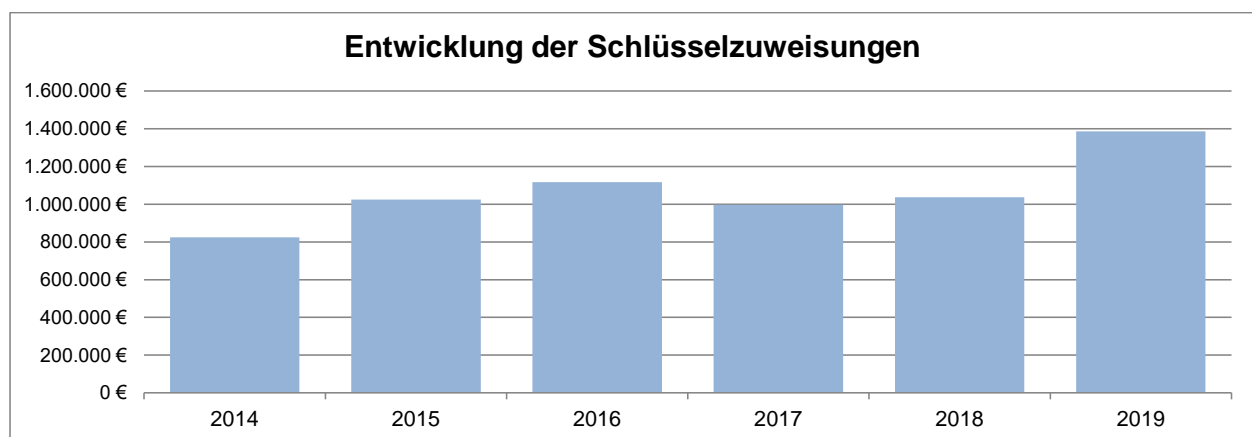
Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Eppertshausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Schlüsselzuweisungen	1.036.290,00 €	1.385.552,00 €	1.385.552,00 €	0,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	900,00 €	0,00 €	25.900,00 €	25.900,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	305.775,00 €	391.000,00 €	539.580,40 €	148.580,40 €
Summe:	1.342.965,00 €	1.776.552,00 €	1.951.032,40 €	174.480,40 €

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Tagesbetreuung und für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag sowie einen Zuschuss für die Sanierung des katholischen Kindergartens.

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 1.951.032,40 € um 174.480,40 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.776.552,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den höher als veranschlagten Zuweisungen vom Land.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 14,75 % (Vorjahr: 10,68 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Eppertshausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	154.413,85 €	151.942,00 €	151.002,66 €	-939,34 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	3.923,36 €	3.925,00 €	5.033,15 €	1.108,15 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	223.776,62 €	212.640,00 €	236.251,78 €	23.611,78 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	131,23 €	132,00 €	131,24 €	-0,76 €
Summe:	382.245,06 €	368.639,00 €	392.418,83 €	23.779,83 €

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden im Berichtsjahr in Höhe von 392.418,83 € ausgewiesen. Gegenüber dem Planansatz konnten die Erträge in diesem Bereich um 23.779,83 € gesteigert werden, da die Erträge aus der Auflösung der Investitionsbeiträge entsprechend niedriger eingeplant waren.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,97 % (Vorjahr: 3,04 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Eppertshausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Konzessionsabgaben	175.351,60 €	177.000,00 €	174.758,69 €	-2.241,31 €
Sonstige Nebenerlöse	102.575,21 €	108.650,00 €	112.658,95 €	4.008,95 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	29.342,83 €	150.700,00 €	14.400,41 €	-136.299,59 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	25.254,19 €	916,00 €	1.142,40 €	226,40 €
Summe:	332.523,83 €	437.266,00 €	302.960,45 €	-134.305,55 €

Im Jahr 2019 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 302.960,45 € um 134.305,55 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 437.266,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 174.758,69 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Die sonstigen Nebenerlöse betreffen u.a. Nebenkosten aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einnahmen im Rahmen diverser Veranstaltungen.

Die Erträge aus Schadensersatzleistungen in Höhe von 14.400,41 € blieben weit hinter dem Planansatz in Höhe von 150.700,00 € zurück. Im Haushalt war für die Sanierung der Duschen im Sportzentrum erneut eine Kostenbeteiligung des Ingenieurs in Höhe von 150.000,00 € eingeplant.

Die anderen sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 1.142,40 € betreffen die Korrektur der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen (Zuschreibung) sowie die Eigenbeteiligungsleistungen von Beamten an der Beihilfe.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,29 % (Vorjahr: 2,64 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2019 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	1.985.432,40 €	2.256.027,00 €	2.079.643,80 €	-176.383,20 €
Sozialversicherungsbeiträge, Berufsgenossenschaft	361.765,77 €	462.895,00 €	401.393,68 €	-61.501,32 €
Zukunftssicherung, Altersversorgung, Beihilfe	5.140,32 €	5.061,00 €	2.377,43 €	-2.683,57 €
Sonstige Personalaufwendungen	33.327,74 €	48.960,00 €	38.893,58 €	-10.066,42 €
Versorgungsaufwendungen	342.758,25 €	256.630,00 €	299.716,65 €	43.086,65 €
Summe:	2.728.424,48 €	3.029.573,00 €	2.822.025,14 €	-207.547,86 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2019 sind Personalaufwendungen in Höhe von 2.522.308,49 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 299.716,65 € ausgewiesen.

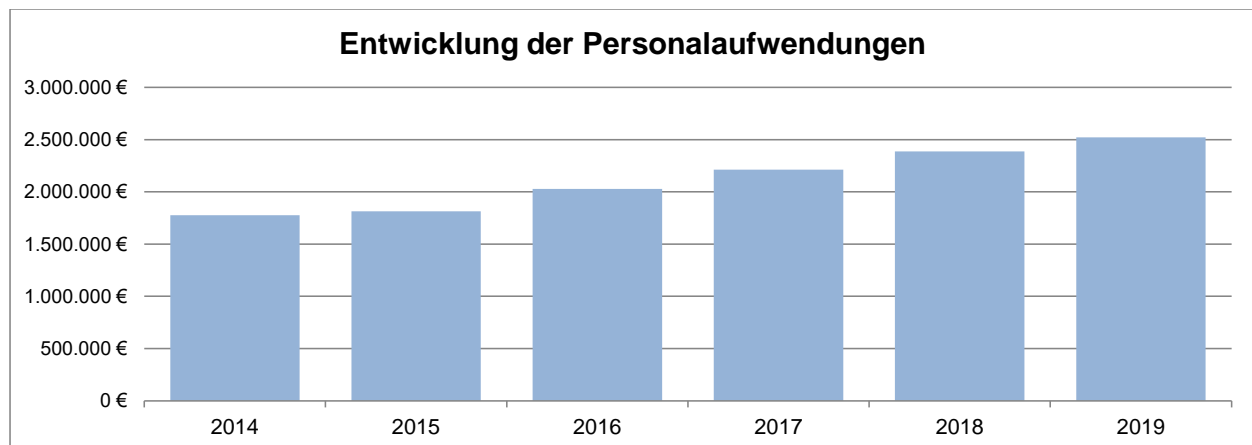
Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 2.772.943,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 256.630,00 € vor. Die Aufwendungen blieben in diesen Bereichen um 207.547,86 € hinter den Planansätzen zurück. Die Abweichung ist in den insgesamt geringeren Arbeitnehmerentgelten und den damit verbundenen geringeren Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung begründet. Die Versorgungsaufwendungen lagen aufgrund von Rückstellungszuführungen über dem Planansatz.

Eine inhaltliche Prüfung der Personal- und Versorgungsaufwendungen auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit wurde nicht durchgeführt. Die zur Prüfung vorgelegten Jahreslohnjournale aus der Personalabrechnungssoftware LOGA wurden jedoch auf Plausibilität geprüft, was zu keinen Beanstandungen führte.

Bei der Gemeinde Eppertshausen waren laut Angabe im Jahresabschluss im Jahr 2019 durchschnittlich 48 Mitarbeiter:innen (Voll- und Teilzeit) beschäftigt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2019 insgesamt 55 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 20,35 % (Vorjahr: 19,58 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,42 % (Vorjahr: 2,81 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 2.522.308,49 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2019 setzen sich bei der Gemeinde Eppertshausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	658.941,52 €	650.609,00 €	711.497,20 €	60.888,20 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.231.066,56 €	1.680.659,00 €	1.277.613,43 €	-403.045,57 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	185.776,36 €	260.755,00 €	186.212,23 €	-74.542,77 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	79.811,98 €	108.475,00 €	89.095,14 €	-19.379,86 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	99.247,89 €	96.783,00 €	115.378,93 €	18.595,93 €
Summe:	2.254.844,31 €	2.797.281,00 €	2.379.796,93 €	-417.484,07 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 417.484,07 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.797.281,00 €.

Die größte Einsparung (-403.045,57 €) wurde bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen erzielt.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 627.963,18 € die gesamten Instandhaltungsaufwendungen. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 1.046.348,00 € vorsah, wurde somit um 418.384,82 € unterschritten. Für Strom und Gas musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 308.380,82 € aufgewendet werden, veranschlagt waren in diesem Bereich 293.540,00 €. Für Fremdentorgung sind weitere 149.437,78 € angefallen, für Wasser und Abwasser 152.785,72 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 19,20 % (Vorjahr: 18,51 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2019 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	7.812,02 €	21.568,00 €	26.500,93 €	4.932,93 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	1.071.338,88 €	1.081.603,00 €	1.072.525,90 €	-9.077,10 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	64.698,07 €	55.246,00 €	67.112,14 €	11.866,14 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.893,48 €	140.690,00 €	130.363,80 €	-10.326,20 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	28.040,87 €	19.490,00 €	17.477,68 €	-2.012,32 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	13.237,79 €	0,00 €	2.820,88 €	2.820,88 €
Einzelwertberichtigungen	6.387,33 €	2.250,00 €	-27.866,07 €	-30.116,07 €
Pauschalwertberichtigungen	451,70 €	0,00 €	70.972,10 €	70.972,10 €
Summe:	1.310.860,14 €	1.320.847,00 €	1.359.907,36 €	39.060,36 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 39.060,36 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 10,97 % (Vorjahr: 10,76 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2019 bei der Gemeinde Eppertshausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	844.160,43 €	1.129.150,00 €	824.667,29 €	-304.482,71 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	4.022,52 €	5.350,00 €	17.298,00 €	11.948,00 €
Summe:	848.182,95 €	1.134.500,00 €	841.965,29 €	-292.534,71 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2019 mit 841.965,29 € um 292.534,71 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.134.500,00 €.

Diese Aufwandsposition betrifft überwiegend Zuschüsse an die katholische Kirche als Träger einer Kindertagesstätte für Betriebskosten sowie an Vereine oder ähnliche Einrichtungen. Des Weiteren werden der Verbandsbeitrag an den Wasserverband Gersprenzgebiet, Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern an auswärtige Kommunen sowie anteilige Kosten für die gemeinsame Deponie an die Gemeinde Münster ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 6,79 % (Vorjahr: 6,96 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Eppertshausen im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

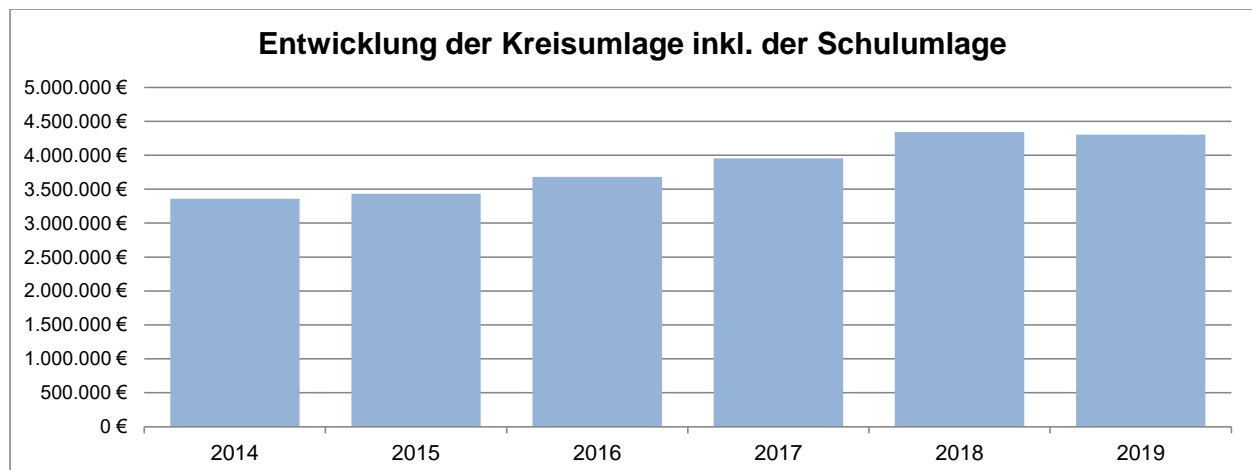
Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Kreisumlage	2.851.484,00 €	2.864.009,00 €	2.860.787,00 €	-3.222,00 €
Schulumlage	1.489.496,00 €	1.439.654,00 €	1.442.874,00 €	3.220,00 €
Gewerbesteuerumlage	516.608,13 €	439.498,00 €	497.911,95 €	58.413,95 €
Abwasserabgabe	16.969,19 €	18.000,00 €	16.342,69 €	-1.657,31 €
Umlagen an Zweckverbände	74.231,83 €	101.931,00 €	59.772,93 €	-42.158,07 €
Standesamtumlage	19.652,04 €	18.500,00 €	19.375,30 €	875,30 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	60.833,22 €	65.700,00 €	77.668,19 €	11.968,19 €
Summe:	5.029.274,41 €	4.947.292,00 €	4.974.732,06 €	27.440,06 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 27.440,06 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größten Positionen stellen dabei die Kreisumlage mit 2.860.787,00 € sowie die Schulumlage mit 1.442.874,00 € dar. Gewerbesteuerumlage musste in Höhe von 497.911,95 € entrichtet werden.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 40,14 % (Vorjahr: 41,28 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2018 mit 4.340.980,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2014 waren hingegen nur 3.358.872,22 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten. Im Berichtsjahr betrug die Kreis- und Schulumlage 4.303.661,00 €.

7.2.1.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Betriebliche Steuern	11.953,56 €	14.107,00 €	14.008,74 €	-98,26 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00 €	150,00 €	245,29 €	95,29 €
Summe:	11.953,56 €	14.257,00 €	14.254,03 €	-2,97 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 13.300,74 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 708,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 245,29 € betreffen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf Dividendenerträge.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,12 % (Vorjahr: 0,10 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 der Gemeinde Eppertshausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Finanzerträge	89.098,94 €	103.500,00 €	22.946,66 €	-80.553,34 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.668,02 €	51.558,00 €	41.781,02 €	-9.776,98 €
Finanzergebnis:	45.430,92 €	51.942,00 €	-18.834,36 €	-70.776,36 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Eppertshausen weist im Jahr 2019 Finanzerträge in Höhe von 22.946,66 € aus. Diese betreffen mit 12.141,00 € im Wesentlichen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer. 7.295,22 € entfallen auf Mahngebühren und Säumniszuschläge, 1.550,00 € auf Dividenden der HEAG-Aktien, weitere 1.960,44 € auf Rücklastschriftgebühren, Beteiligungserträge, Auslagenersätze sowie Verspätungszuschläge. Anteilige Gewinnausschüttungen der Sparkasse analog des Vorjahres waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen, im Haushalt veranschlagt war hier insgesamt ein Betrag in Höhe von 84.000,00 €.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 20.886,02 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 11.130,00 €, die Auflösung von Ansparraten in Höhe von 5.000,00 € sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 4.765,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 lag um 70.776,36 € unter dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge lagen um 80.553,34 € und die Aufwendungen um 9.776,98 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Eppertshausen ergibt sich für das Jahr 2019 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Außerordentliche Erträge	28.037,61 €	1.600,00 €	2.620.439,75 €	2.618.839,75 €
Außerordentliche Aufwendungen	113.879,81 €	0,00 €	35.883,31 €	35.883,31 €
Außerordentliches Ergebnis:	-85.842,20 €	1.600,00 €	2.584.556,44 €	2.582.956,44 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Eppertshausen weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 2.584.556,44 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 2.620.439,75 € und Aufwendungen in Höhe von 35.883,31 €. Die Planansätze sahen außerordentliche Erträge in Höhe von 1.600,00 € vor.

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (2.609.457,87 €). Es handelt sich hierbei mit 2.605.909,95 € um den Verkauf von Bauplätzen. Weitere 3.547,92 € entfallen auf den Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges. Bei der Buchung der Erträge aus verkauften Vermögensgegenständen, wurde ein evtl. bestehender Buchwert bereits in Abzug gebracht. Weiterhin werden Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen (7.690,18 €), Spenden und Schenkungen (3.285,00 €) sowie die Ausbuchung von Kleinbeträgen (6,70 €) ausgewiesen. Die Abweichung gegenüber dem Planansatz resultiert hauptsächlich dadurch, dass die geplanten Erträge aus den Grundstücksverkäufen nicht im Haushalt veranschlagt waren.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres resultieren im Wesentlichen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von insgesamt 35.878,72 €. Hierbei handelt es sich um die Restbuchwerte der im Berichtsjahr verschrotteten Vermögensgegenstände.

Auf die Ausbuchung von Kleinbeträgen entfallen 4,59 €.

Planansätze bestanden in diesem Bereich nicht.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2019

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2019 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fortgeschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.890.695,48 €	388.863,00 €	1.287.506,21 €	898.643,21 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.004.486,36 €	-2.535.485,00 €	-428.411,12 €	2.107.073,88 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-100.948,37 €	898.900,00 €	-100.948,37 €	-999.848,37 €
				0,00 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	8.609,07 €	0,00 €	7.821,37 €	7.821,37 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	9.016,50 €	4.800,00 €	173.847,78 €	169.047,78 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-407,43 €	-4.800,00 €	-166.026,41 €	-161.226,41 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.938.618,79 €	6.723.472,11 €	6.723.472,11 €	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.784.853,32 €	-1.252.522,00 €	592.120,31 €	1.844.642,31 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	6.723.472,11 €	5.470.950,11 €	7.315.592,42 €	1.844.642,31 €

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen - mit Ausnahme der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge - den ursprünglichen Haushaltsansätzen. Aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen sowie über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Mittel sind nicht enthalten.

Die geplanten haushaltsunwirksamen Auszahlungen in Höhe von 4.800,00 € betreffen den jährlichen Mietzuschuss für den bereits eine entsprechende Verbindlichkeit eingebucht wurde, die von der Gemeinde jedes Jahr zu begleichen ist. Im Haushalt 2019 wurden diese hingegen nicht ausgewiesen, im fortgeschriebenen Planansatz hingegen schon.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 5.470.950,11 € wird für das Jahr 2019 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 7.315.592,42 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 1.844.642,31 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 592.120,31 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2019 überein.

Die Teilfinanzrechnungen waren nicht Bestandteil des offiziell aufgestellten Jahresabschlusses, sie wurden gemäß § 48 GemHVO jedoch im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2019 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Eppertshausen für das Jahr 2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	433.658,92 €	431.891,00 €	496.024,68 €	64.133,68 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.384.924,90 €	1.219.400,00 €	1.376.459,91 €	157.059,91 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	581.372,36 €	186.300,00 €	272.577,50 €	86.277,50 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.899.314,68 €	7.927.147,00 €	8.073.369,19 €	146.222,19 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	262.627,89 €	268.090,00 €	268.090,81 €	0,81 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.355.385,00 €	1.776.552,00 €	1.958.793,95 €	182.241,95 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	83.986,07 €	103.500,00 €	58.257,67 €	-45.242,33 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.386.407,59 €	438.866,00 €	308.633,94 €	-130.232,06 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.387.677,41 €	12.351.746,00 €	12.812.207,65 €	460.461,65 €
Personalauszahlungen	2.364.494,65 €	2.772.943,00 €	2.572.177,32 €	-200.765,68 €
Versorgungsauszahlungen	243.353,25 €	255.165,00 €	262.818,27 €	7.653,27 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.172.241,67 €	2.797.281,00 €	2.368.336,32 €	-428.944,68 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	829.341,18 €	1.134.500,00 €	1.165.787,94 €	31.287,94 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.833.752,03 €	4.947.292,00 €	5.103.995,54 €	156.703,54 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	38.842,02 €	41.445,00 €	37.097,02 €	-4.347,98 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	14.957,13 €	14.257,00 €	14.489,03 €	232,03 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.496.981,93 €	11.962.883,00 €	11.524.701,44 €	-438.181,56 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.890.695,48 €	388.863,00 €	1.287.506,21 €	898.643,21 €

Für das Jahr 2019 ergibt sich für die Gemeinde Eppertshausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 1.287.506,21 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 388.863,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 898.643,21 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	12.204,71 €	92.205,00 €	550.342,23 €	458.137,23 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.800,00 €	0,00 €	484.596,00 €	484.596,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 €	125.000,00 €	0,00 €	-125.000,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.004,71 €	217.205,00 €	1.034.938,23 €	817.733,23 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14.140,20 €	435.000,00 €	67.707,87 €	-367.292,13 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	435.881,04 €	1.964.000,00 €	1.247.922,76 €	-716.077,24 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	556.412,87 €	341.590,00 €	134.518,66 €	-207.071,34 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	12.056,96 €	12.100,00 €	13.200,06 €	1.100,06 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.018.491,07 €	2.752.690,00 €	1.463.349,35 €	-1.289.340,65 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.004.486,36 €	-2.535.485,00 €	-428.411,12 €	2.107.073,88 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 550.342,23 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge, Hausanschlusskostenersätze sowie um weitere Zuwendungen des Landes für die Sanierung der kath. Kita sowie ein Feuerwehrfahrzeug.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 484.596,00 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2019 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Eppertshausen durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.450.149,29 € um 1.290.440,71 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.740.590,00 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. die Erweiterung des Waldfriedhofs inkl. Urnenwand, die Umgestaltung des Außenbereichs in der Kita St. Sebastian, die Errichtung des Wohnhauses in der Mozartstraße, die Ausleihung an den Fußballverein für den Kunstrasenplatz sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 13.200,06 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2019 erworbene Anteile sowie die Kapitaleinlage beim Zweckverband Gruppenwasserwerk.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 428.411,12 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Bürgermeister	0,00 €	-4.166,52 €	-4.166,52 €	-9.100,00 €	4.933,48 €
Hauptamt und Soziales	61.980,75 €	-204.066,62 €	-142.085,87 €	-388.550,00 €	246.464,13 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	12.704,71 €	-1.099.516,13 €	-1.086.811,42 €	-1.606.995,00 €	520.183,58 €
Bau und Umwelt	933.677,21 €	-69.616,84 €	864.060,37 €	-472.340,00 €	1.336.400,37 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	26.575,56 €	-85.983,24 €	-59.407,68 €	-58.500,00 €	-907,68 €
Summe:	1.034.938,23 €	-1.463.349,35 €	-428.411,12 €	-2.535.485,00 €	2.107.073,88 €

Wie die Tabelle zeigt waren in allen Budgets investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 2.107.073,88 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	-1.000.000,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	100.948,37 €	101.100,00 €	100.948,37 €	-151,63 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-100.948,37 €	898.900,00 €	-100.948,37 €	-999.848,37 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2019 resultiert in voller Höhe aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 100.948,37 €. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in gleicher Höhe. Die geplante Darlehensaufnahme war nicht erforderlich. Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 999.848,37 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass die geplante Darlehensaufnahme nicht im Jahr 2019 erfolgt ist.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2019
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	8.609,07 €	7.821,37 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	9.016,50 €	173.847,78 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-407,43 €	-166.026,41 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2019 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 166.026,41 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Spenden und Kautionen sowie den bereits beschriebenen jährlichen Mietzuschuss.

Des Weiteren wird bei den haushaltsunwirksamen Auszahlungen eine Zahlung an den Fußballverein in Höhe von 159.796,64 € ausgewiesen, damit dieser die Schlussrechnung für die Erstellung des Kunstrasenplatzes begleichen konnte. Hierfür war bereits im Haushalt 2018 die Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 125.000,00 € veranschlagt, jedoch nicht zur Auszahlung gekommen. Richtigerweise wäre hier somit entweder eine Ausleihung innerhalb des Finanzanlagevermögens oder alternativ zumindest eine Forderung gegenüber dem Verein einzubuchen gewesen, damit eine „Überwachung“ in der Finanzbuchhaltung gewährleistet ist.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Eppertshausen wurden im Berichtsjahr bei der Buchung der Geschäftsvorfälle jeweils eine der gebildeten Kostenstellen und Kostenträger mitgegeben, die die Orte und „Verursacher“ der Leistungserstellung abbilden sollen. Diese Kostenstellen und Kostenträger wiederum sind Produkten zugeordnet, die ihrerseits auf die Teilhaushalte (Budgets) aufgeteilt werden.

Des Weiteren wurde bei der Gemeinde Eppertshausen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2019 eine Verrechnung des Straßenentwässerungsanteiles für gemeindeeigene Grundstücke, und der Heizkosten im Bereich der Kläranlage sowie eine kalkulatorische Verzinsung

vorgenommen. Darüber hinaus wurden anteilige Personalkosten des Bauhofs umgelegt, die für die beiden Friedhöfe angefallen sind.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2019 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 224.284,05 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
Bürgermeister	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hauptamt und Soziales	0,00 €	-72.026,00 €	-72.026,00 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bau und Umwelt	224.284,05 €	-152.258,05 €	72.026,00 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	224.284,05 €	-224.284,05 €	0,00 €

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 224.284,05 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

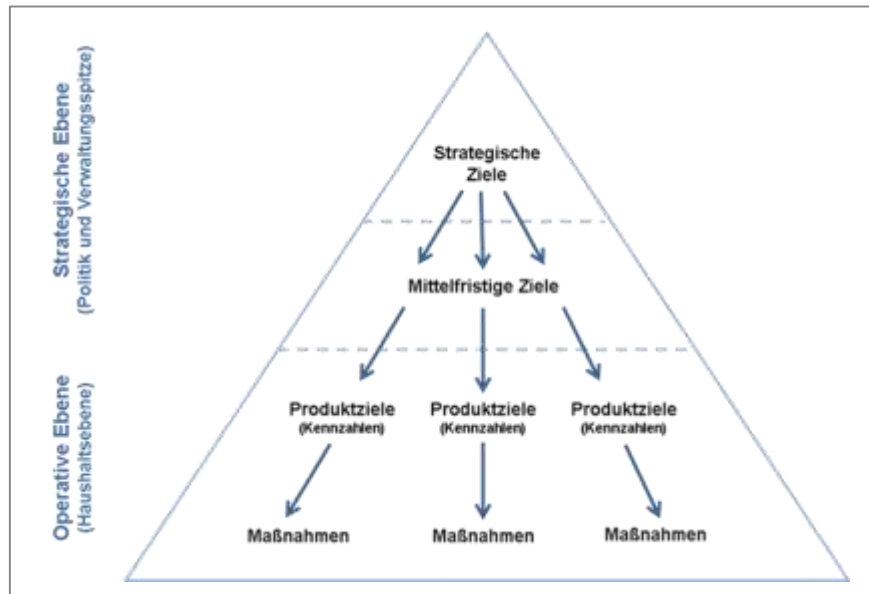
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene.

Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs.2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde Eppertshausen beschreibt bislang keine messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Eppertshausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO - insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Eppertshausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Eppertshausen zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Eppertshausen enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Wesentliche Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Planansatz
- Hohe außerordentliche Erträge durch den Verkauf von Bauplätzen
- Zunahme des Gemeindevermögens
- Gute Finanz- und Liquiditätslage der Gemeinde

Die Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Eppertshausen scheint plausibel.

Es wurde jedoch festgestellt, dass im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Eppertshausen keine Aussage über Zielerreichungen und Strategien getroffen wurden und mit - Ausnahme der finanziellen Betrachtung - auch keine weitergehende inhaltliche Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sowie deren Chancen und Risiken erfolgt ist. In künftigen Rechenschaftsberichten sollte detailliert auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Eppertshausen (z.B. Nachwirkungen Corona, Bevölkerungsentwicklung, geplante Bau- oder Gewerbegebiete, Situation Kinderbetreuung) eingegangen werden. Des Weiteren wäre eine Aussage zur Erreichung der in den einzelnen Produkten gesetzten Ziele und Kennzahlen wünschenswert.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

10.1.1 Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung
- freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen seit 01.03.2015 das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

10.1.2 Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

10.1.2.1 Beschaffung Telefonanlage Yealink Rathaus

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Laut den vorliegenden Unterlagen erfolgte hier eine Freihändige Vergabe. Es liegt den Unterlagen eine Kostenschätzung von ca. 27.500 € Brutto vor. **Eine entsprechende Herleitung dieser Summe ist nicht dokumentiert.** Laut Angebots- und Auftragssumme wurde die korrekte Vergabeart gewählt.

Wird eine Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren (geschätzter Auftragswert bis 50.000,00 € netto) durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens 5 Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. **Es wurden vier Angebote eingeholt.** Davon haben 4 Bieter ein Angebot abgegeben.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Das bezuschlagte Angebot belief sich auf eine Angebotssumme von 18.598,76 € Brutto und war das wirtschaftlichste Angebot. Dies wurde ausreichend begründet.

Nach § 11 Abs. 2 HVTG ist bei Durchführung einer Freihändigen Vergabe eine Eignungsprüfung vor Angebotseinholung durchzuführen. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit erfüllt. **Bei Durchsicht der Unterlagen war nicht zu erkennen, ob eine Eignungsprüfung erfolgt ist.**

Wird eine Freihändige Vergabe durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 HVTG genannten Angaben ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde dokumentiert.

Lt. § 15 Abs. 3 HVTG gilt bei der Vergabe eines Auftrags ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer, dass der öffentliche Auftraggeber oder Besteller bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und bei Freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für drei Monate seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ort der Ausführung in der HAD bekannt gibt. **Es war in den Unterlagen nicht zu erkennen, ob eine Veröffentlichung durchgeführt wurde.**

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt 2 Rechnungen vor. Eine über die Summe von 13.985,64 € Brutto und eine über 2.411,18 € Brutto. Das ergibt eine Gesamtsumme von 16.396,82 € Brutto.

Abschließend ist zu erwähnen, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, was genau bei den einzelnen Bietern als Angebot gefordert wurde. Es geht zwar hervor, welche Anforderung die Gemeinde an die Beschaffung hat, aber nicht, was der Bieter der Gemeinde als Angebot vorlegen soll. Das Leistungsverzeichnis sollte an die Bieter in schriftlicher Form gesendet werden, damit einen Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist.

10.2 Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger

Die Gemeinde Eppertshausen hat für politische Funktionsträger und andere in diesem Bereich ehrenamtlich Tätige, für Führungskräfte der Feuerwehr sowie für Wahlhelfer Aufwandsentschädigungen zu leisten. Den Zahlungsverpflichtungen liegen allerdings unterschiedliche Vorschriften zugrunde.

Es wurde geprüft, ob die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder den einschlägigen Vorschriften entsprechend in der richtigen Höhe ausgezahlt wurden.

Die Aufwandsentschädigungen inkl. Sitzungsgelder für Ehrenamtliche betragen im Berichtsjahr insgesamt 32.282,00 € und verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Bereiche:

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2019	Abweichung
Gremien	20.200,00 €	17.862,00 €	-2.338,00 €
Jugendförderung	0,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Kinderbetreuung	2.400,00 €	2.400,00 €	0,00 €
Brandschutz	9.000,00 €	8.180,00 €	-820,00 €
Wahlen	1.000,00 €	840,00 €	-160,00 €
Märkte	300,00 €	600,00 €	300,00 €
Summe	32.900,00 €	32.282,00 €	-618,00 €

Die Zahlungen an Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes sowie weiterer Gremien richten sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Eppertshausen. Die Abrechnung erfolgte halbjährlich anhand der Anwesenheitslisten.

Die Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehrangehörigen richten sich grundsätzlich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO). Sie betragen im Berichtsjahr insgesamt 17.862,00 €. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Für Gerätewarte und –wartinnen sowie die Leitungen der Kinderfeuerwehren ist in § 1 Abs. 2 FwDRAVO keine fixe Dienstaufwandsentschädigungspauschale festgelegt, sondern die Höhe wird in das Ermessen der Kommune gestellt. Bei der Gemeinde Eppertshausen erhalten Leitung und stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr eine Entschädigung analog zur Jugendfeuerwehr in Höhe von monatlich 52,50 € bzw. 26,25 €. Den Gerätewarten wird am Jahresende nach Vorschlag durch die Wehrführung und in Absprache mit dem Bürgermeister eine Einmalzahlung ausgezahlt, für die jährlich ein Betrag in Höhe von 2.600,00 € im Haushalt eingeplant wird. Darüber hinaus wurde aufgrund eines entsprechenden Gemeindevorstandsbeschlusses für die Reinigung des Feuerwehrhauses eine monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 € an den zuständigen Feuerangehörigen gezahlt.

Die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Europawahl in Höhe von 35,00 € für den Vorsitzenden für Wahlvorsteher und 25,00 € für die übrigen Mitglieder wurden analog der Kostenerstattung des Landes gezahlt, die die Gemeinde erhält.

Die Zahlungen aus den Bereichen Jugendförderung und Kinderbetreuung betreffen den Sportcoach sowie den HipHop-Kurs mit jeweils 2.400,00 €.

Für die Nachtwache bei den Weihnachtsmärkten 2018 und 2019 hat die Jugendfeuerwehr jeweils 300,00 € erhalten.

Alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen und Nachweise zur Zahlungsverpflichtung der Gemeinde wurden vorgelegt.

10.3 Friedhofsgebühren

Die Gemeinde Eppertshausen unterhält im Gemeindegebiet zwei Friedhöfe (Alter Friedhof und Waldfriedhof). Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Geprüft wurde, ob die Inanspruchnahme der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe den Zahlungspflichtigen in richtiger Höhe berechnet wurde und somit im Einklang mit der entsprechenden Gebührenordnung steht.

Für das Berichtsjahr werden bei den Kostenstellen aus dem Bereich Friedhöfe „1011“ insgesamt folgende Erträge ausgewiesen:

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2019	Abweichung
Verwaltungsgebühren	450,00 €	278,00 €	-172,00 €
Benutzungsgebühren	105.300,00 €	113.609,06 €	8.309,06 €
Summe	105.750,00 €	113.887,06 €	8.137,06 €

Gegenüber den geplanten Erträgen in Höhe von 105.750,00 € konnte eine Steigerung um 8.137,06 € erzielt werden. Die gesamten Erträge beliefen sich schließlich auf 113.887,06 € und betreffen hauptsächlich Benutzungsgebühren. Auf die Verwaltungsgebühren entfällt lediglich ein Betrag in Höhe von 278,00 € und betrifft Grabmalgenehmigungen.

Die Festsetzung der Gebühren für die Bestattungen sowie für die Nutzungsrechte an Grabstätten erfolgte in den geprüften Fällen unter Berücksichtigung der Dauer der Inanspruchnahme. Gebühren wurden in der zutreffenden Höhe erhoben.

Im Bereich der Friedhofsverwaltung war zum Prüfungszeitpunkt die Software „efi21“ im Einsatz. Die Verwaltung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren erfolgt im Rahmen der Unterstützung bei der Erstellung des Jahresabschlusses durch das beauftragte Beratungsunternehmen.

Die der Prüfung zugrundeliegende Gebührensatzung trat zum 29. Januar 2019 in Kraft. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt ebenfalls durch das bereits genannte Beratungsunternehmen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.

Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Die Festsetzung der Gebühren für die Bestattungen und Trauerfeiern sowie für die Nutzungsrechte an Grabstätten erfolgte in den geprüften Fällen unter Berücksichtigung der Dauer der Inanspruchnahme. Gebühren wurden in der zutreffenden Höhe erhoben.

Die Gebühren aus dem Erwerb von Grabnutzungsrechten wurden periodengerecht auf die jeweilige Nutzungsdauer verteilt, in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und jährlich anteilig aufgelöst. Aus der anteiligen Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens resultieren im Berichtsjahr Erträge in Höhe von 21.908,98 €. Eingestellt wurde ein Betrag in Höhe von 45.590,15 €.

10.4 Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren

Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die verursachergerecht als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung zu erheben sind. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren erfolgt aufgrund einer kommunalen Satzung oder Sondergesetzen, wie z. B. dem Hessischen Verwaltungskostengesetz oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

In die Prüfung wurden die Erträge auf Sachkonto 5101000 „öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren“ einbezogen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Gebühren für:

- Melde- und Passangelegenheiten
- Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen (§ 45 Abs. 1 StVO)
- Hundehaltererlaubnisse (§ 1 Abs. 3 HundeVO)
- Gewerbean- und -abmeldungen
- Genehmigungen für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb (§ 6 HGastG)
- Plakatierungsgenehmigungen
- Grabmalgenehmigungen
- die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- Verzichtserklärungen nach dem BauGB
- Sonderwasserzähler und Kanalanschlüsse

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2019	Abweichung
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	50.400,00 €	71.186,00 €	20.786,00 €
Summe	50.400,00 €	71.186,00 €	20.786,00 €

Der Haushaltsansatz sah für das Jahr 2019 insgesamt Erträge aus öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50.400,00 € vor und wurde mit 71.186,00 € somit um 20.786,00 € übertroffen. Mit 48.768,50 € entfallen die Erträge hauptsächlich auf den Bereich Melde- und Passwesen.

Grundlage für die Erhebung der Gebühren für diese Kostenstelle waren bei der Gemeinde Eppertshausen die Verwaltungskostensatzung oder die entsprechenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Die stichprobenartige Prüfung der Festsetzung der Verwaltungsgebühren führte zu keinen Beanstandungen. Die (satzungs-)rechtlichen Bestimmungen wurden in den geprüften Fällen eingehalten.

In den Fällen, für die vor allem in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nur betragliche Ober- und Untergrenzen der Gebührenhöhe festgelegt sind, soll die Festsetzung der Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Bei der Gemeinde Eppertshausen bewegte sich die erhobene Gebühr in allen geprüften Fällen im unteren Bereich, zum Teil wurde auch nur der Mindestsatz erhoben. **Wir empfehlen daher, die Gebührenhöhe in solchen Fällen künftig im Einzelfall zu prüfen und ggf. zu erhöhen.**

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eppertshausen zuständig. Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Eppertshausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2019 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Eppertshausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Eppertshausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Eppertshausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 29.08.2024



Nickel

Leiter des Revisionsamtes